Beiträge

zur

historisch kritischen Einleitung

in die

Paulinischen Briefe

von

Heinrich Böttger.

Zweite Abtheilung. Mit zwei Tabellen.

Göttingen
bei Vandenhoeck und Ruprecht.
1837.

Befreiung des Apostels Paulus aus seiner so genannten ersten römischen Gefangenschaft.

Von

Heinrich Böttger.

Mit zwei Tabellen.

Göttingen
bei Vandenhoeck und Ruprecht.
1837.

Vorwort.

Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, dem Leben und Wirken des größten aller Apostel, des Paulus, tiefer nachzuforschen, hat vorzugsweise im letzten Decennium eine Reihe herrlicher Schriften in's Leben gerufen. Man ist viel weiter, aber doch wol lange noch nicht an's Ziel gekommen. Insbesondere hat man einen Punkt, die so genannte erste römische Gefangenschaft des Apostels Paulus, welche wenigstens zwei Jahre gedauert haben soll, fast gar nicht oder doch viel zu wenig dabei in's Auge gefasst. Und doch ist sie das Fundament einer großen Reihe von Consequenzen, die mit ihr stehen oder fallen, je nachdem das Fundament beschaffen ist. Auf ihm wird noch fort und fort gebaut. Es wird die höchste Zeit sein,

dasselbe einer Untersuchung zu unterwerfen, die es bisher, meines Wissens, durchaus noch nicht erfahren hat. »Nach Bertholdt und Vogel soll Lukas Ap. G. XXVIII, 30. zwar die Befreiung des Apostels andeuten [a]).« »Nach Neander müsse man aus dem Berichte des Clemens Rom. (epist. ad Corinth. c. 5.) folgern, dass Paulus seinen Entschluss, nach Spanien zu reisen, ausgeführt habe, oder dass er wenigstens doch über Italien hinausgekommen sei, — also auch annehmen, dass er aus seiner römischen Gefangenschaft befreit worden sei [b]).« Doch dabei ist man stehen geblieben. Wie viele Folgerungen aber fallen von selbst weg, wie viele treten an ihre Stelle, wie so ganz anders gestaltet sich die Geschichte dieses großen Mannes, wenn sein Aufenthalt in Rom keine Gefangenschaft bliebe?! — Nutzlosen Gebäuden, voll Mühe und Fleiß so gut als möglich vorzubeugen, und die schon entstandenen, aber die freie Aussicht in das Leben des Apostels hemmenden, niederzureißen, ist der Zweck der folgenden Untersuchung. Dazu ist jedoch

---

a) Vergl. de Wette Einl. §. 121. not. d.

b) Vergl. Baur die s. g. Pastoralbr. S. 63.

ein Eingehen in das Gebiet der Jurisprudenz durchaus nothwendig, weil nur die Einsicht in das damals bestehende Gesetz ein helleres Licht über das Ganze verbreiten kann.

In Beziehung hierauf glaube ich nun aber Zweierlei bevorworten zu müssen. Vor Allem möge man über die Stabilität des römischen Rechts aus den Rechtsquellen selbst und ihrer Geschichte die nöthige Kenntniss sich zu verschaffen suchen, damit man nicht zu voreilig über das Verhältniss der in dieser Untersuchung citirten Gesetzesstellen zu der Apostelgeschichte aburtheile; dann aber auch darauf achten, wie in den Stellen, wo in der Ap. G. auf die bestehenden Gesetze Bezug genommen ist, Alles durchaus mit den freilich erst später im Corpus juris zusammengetragenen Gesetzen übereinstimmt.

Zwei Ansichten von der Appellation des Paulus *) haben sich bei der Bearbeitung herausgestellt. Die eine, nach welcher der ganze Process in seinem noch unentschiedenen Theile nach Rom übertragen wurde.

*) Joh. Tob. Krebsii commentatio historico-philologica de provocatione D. Pauli ad Caesarem. Lips. 1753. habe ich leider nicht vergleichen können.

Die andere, nach welcher in Rom nur entschieden werden sollte, ob die Sentenz des Festus, daſs Paulus vor dem Synedrium über sich richten lassen solle, **justa** oder **injusta** sei. War Letzteres, so hörte auch damit der ganze Proceſs auf, weil das römische Recht über Religionssachen der Juden an sich keine Entscheidung hatte.

Vor Allem hat man bei der Untersuchung über Pauli Gefangenschaft den Theil der Anklagen gegen ihn, welche im römischen Interesse lagen, wohl von denen, in Beziehung auf »jüdische Superstition« zu unterscheiden, und die Entscheidung über erstere nicht mit der über letztere zu vermischen.

Schwerlich dürfte es unbillig erscheinen, wenn für diesen Versuch um besonders schonende Beurtheilung bittet

Braunschweig,
den 25. December 1836.

der Verfasser.

Uebersicht des Inhalts.

Seite

§. 1. Die Hauptquelle für die Gefangenschaft des Apostels Paulus ist die Apostelgeschichte, die jedoch in diesem Theile durchweg beurtheilt werden muss, ehe sich ein Resultat über die s. g. erste Gefangenschaft in Rom herausstellt . 1

§. 2. Die Gefangennehmung Pauli in Jerusalem 2

§. 3. Erster Tag der Gefangenschaft in Jerusalem 3

§. 4. Die lex Porcia bezog sich nur auf die Geißelung. Paulus blieb gefesselt 5

§. 5. Verhör vor dem Synedrium, Entdeckung der Verschwörung und Absendung nach Cäsarea 7

§. 6. Am dies tertius, cognitione suscepta und reo exhibito, musſten die accusatores, bei Verlust ihres Klagerechts und bei Androhung einer Strafe für sie, vor Gericht erscheinen. Aus besondern Gründen waren die Ankläger Pauli erst auf den fünften Tag nach Cäsarea beschieden . 8

§. 7. Da sie gegen ihn Nichts beweisen konnten, wurden sie vom Procurator vorläufig mit einem drohenden Bescheide entlassen. Eine Geldspeculation 11

§. 8. Die Drohung bezog sich insbesondere auf zwei sehr strafbare Verbrechen, welche die Juden gegen Paulus begangen hatten 12

§. 9. Paulus hätte daraus Vortheil für sich ziehen können. Er durfte aber seine Sache mit keiner andern vermischen, seine vorhabende Reise dadurch nicht verzögern; auch ließ es sein religiöses Gefühl nicht zu 15

§. 10. Ein Procurator von einem so ausgezeichnet schlechten Charakter konnte und durfte bei der Beschaffenheit der Anklage gegen Paulus ihn zwei Jahre lang gefangen halten. Geldspeculation aus einer doppelten Quelle 17

Seite

§. 11. Pauli Gefahren unter Festus. Seine Provocation . . . 20

§. 12. Festus ließ, zur Abfassung der litterae dimissoriae, die Sache des Apostels von Agrippas und Andern beurtheilen. Günstiges Resultat 23

§. 13. Sie erklären ihn für straflos. In Folge der Provocation musste er dennoch erst noch nach Rom geschickt werden . 24

§. 14. Seine Uebersendung nach Rom und seine Aufnahme daselbst zu Folge der dimissoriae litterae sehr gelinde . . . 27

§. 15. Die Entscheidung musste nun gesetzlich in wenigen Tagen erfolgen 29

§. 16. Das römische Gesetz, damals unter Nero noch streng gehandhabt, sprach Paulum nach einigen Tagen frei . . . 32

§. 17. Nähere gesetzliche Bestimmungen darüber 34

§. 18. Lukas deutet Pauli wiedererlangte Freiheit unverkennbar an 36

§. 19. Hätte eine custodia militaris, ita ut rei dextra cum sinistra militis per catenarum vinculum conjuncta fuerit, auch statt gefunden; Lukas erzählt in Ausdrücken, die darauf keine Anwendung finden 37

§. 20. Eben so wenig fand, zumal bei ihm, eine custodia militaris in einem Privathause statt 40

§. 21. Sie dauerte vielmehr in vestibulis carcerum, ohne Fesseln, nur so lange, bis Paulus, frei gesprochen, aus ihr in die ξενία ging 41

§. 22. Die Aussage der Juden, welche Paulus in seine ἅλυσις zu sich berufen hatte, verstärkt die Ueberzeugung, er sei alsbald frei geworden 42

§. 23. Den Juden war es wahrlich nicht zu rathen, irgend einen Schritt in Rom gegen Paulus zu thun 43

§. 24. Für die Leser, welchen die Apostelgeschichte bestimmt war, wäre die directe Mittheilung von Pauli Freigebung überflüssig gewesen 45

§. 25. Lukas ist so weit davon entfernt, den Apostel am Schlusse seiner Geschichte als Gefangenen zu behandeln, dass er ihn vielmehr als frei von allen seinen frühern äußern Leiden darstellt 46

§. 26. Man könnte nun schon aus der Apostelgeschichte schließen, dass alle Unterschriften, welche Briefe aus einer Gefangenschaft zu Rom datiren, falsch sind. Die Briefe sollen indess erst selbst geprüft werden 47

§. 27. Der Brief an die Philipper passt mit seinen örtlichen Beziehungen am Besten nach Cäsarea 47

§. 28. Das βασίλειον Ἡρώδου daselbst war schon im Jahre 44

Seite

n. Chr. eine οἰκία Καίσαρος und seitdem als πραιτώριον benutzt worden 51

§. 29. Das in den Prätorianern und andern Bewohnern Cäsarea's und der Umgegend durch die außerordentlichen Vorgänge mit dem Heidenapostel geweckte Bedürfniss nach Aufschluss und eine im Briefe an die Philipper angedeutete, dreifache Art von Belehrung darüber, verweisen dessen Abfassung nach Cäsarea 53

§. 30. Fortsetzung 55

§. 31. Fortsetzung 56

§. 32. Die Sendung einer Geldunterstützung von Philippi an Paulus, dadurch seine bedrängte Lage zu mildern, versetzt die Abfassung des Briefes an sie nach Cäsarea . . . 59

§. 33. Die Briefe an die Ephesier, Kolosser, an Philemon und die Philipper gehören in einen und denselben Zeitraum . 60

§. 34. Oertliche und persönliche Beziehungen dürften in den Briefen auch von Rom aus nicht fehlen. Von Cäsarea aus sind sie nachgewiesen 61

§. 35. Fortsetzung 62

§. 36. Die Art der Gefangenschaft in Fesseln, wovon die Briefe zeugen, fand in Cäsarea wirklich statt; — in Rom wäre sie gesetzwidrig gewesen 63

§. 37. Die Lage des Apostels nach den Briefen versetzt sie geschichtlich nach Cäsarea 65

§. 38. Fortsetzung 66

§. 39. Seine Gemüthsstimmung in der einsamen Stille des Gefängnisses zu Cäsarea, bei einer feierlichen Zusicherung Gottes, er werde den Ränken der Juden in Jerusalem nicht unterliegen, stimmt ganz zu dem Tone der Briefe . 67

§. 40. Paulus musste, ehe er auf unbestimmte, auf jeden Fall längere Zeit über Rom nach Spanien sich begeben konnte, erst noch ein Mal persönlich in seinen bisher gestifteten Gemeinen gewesen sein. Dies war in Phrygien und Galatien vor der Gefangennahme noch nicht geschehen. Er konnte nach der göttlichen Zusicherung hoffen, in Cäsarea frei zu werden. Darauf und auf andere momentan günstige Umstände stützt sich sein Versprechen an Philemon und die Philipper, sie bald zu besuchen 69

§. 41. De Wette's Urtheil über die Abfassung der Briefe nach Vorderasien in Cäsarea 72

§. 42. Bemerkungen über die Argumentation aus dem Briefe an die Philipper und dem 2. an Timotheus, wie über die Stiftung der Gemeine in Kolossä 73

Seite

§. 43. Nothwendigkeit eines Briefes nach Kolossä von Cäsarea aus 74

§. 44. Desgleichen nach der Provinz Asien 75

§. 45. Die Apostelgeschichte XX, 4. Genannten reis'ten mit dem Apostel nicht bis gen Jerusalem 75

§. 46. Auch nicht zum Theil nach Asien und zum Theil nach Syrien 77

§. 47. Sondern sämmtlich nur bis nach Asien, d. i. hier bis Milet 78

§. 48. Bis Jerusalem reis'ten dagegen Lukas, Demas, Krescens und Titus mit; verließen aber, außer Lukas, den Apostel bald wieder. Die übrigen, in den Briefen an Philemon und an die Kolosser grüßenden Gefährten des Apostels kamen noch vor dem χειμών des Jahres 59 zu ihm . . . 79

§. 49. Nach Rom reis'ten mit Paulus nur Lukas und Aristarch . 81

§. 50. Das Fehlen aller Grüße im Briefe an die Ephesier hat nur insoweit mit dem Orte und der Zeit der Abfassung des Briefes Etwas gemein, als sich darthun läßt, daß nur Lukas damals beim Apostel war. Noch ein Grund zur Abfassung dieser Briefe in Cäsarea 82

§. 51. Endresultat über die s. g. erste Gefangenschaft des Apostels in Rom 84

Beilage. Berechnung und Vergleichung des jüdischen Mondenjahres mit dem julianischen Sonnenjahre 84

Wie lange blieb Paulus als Gefangener in Rom?

§. 1.

Zur Beantwortung dieser Frage müssen zwei Quellen, die Apostelgeschichte und einige, wie es scheint, in der römischen Gefangenschaft geschriebene, Briefe unabhängig von einander, wie sie entstanden, auch geprüft werden. In den Briefen sind aber nur ganz allgemeine Bemerkungen über eine Gefangenschaft ihres Verfassers mit eingeflochten. Die Ap. G. dagegen zeigt gerade, in dem hieher gehörigen Theile, Cap. XXI, 20. — XXVIII, 31., die verhältnißmäßig größte Ausführlichkeit. Natürlich muß sie als Hauptquelle angesehen und zuerst geprüft werden. Ap. G. XXVIII, 16 ff. allein kann hier keine Antwort liefern.

Die Gefangenschaft Pauli ist ja, vom Tage seiner Gefangennehmung in Jerusalem an bis zu seiner Loslassung in Rom, ein Ganzes ohne Unterbrechung und ohne daß ein andrer Grund vorhanden oder hinzugekommen wäre, als der ist, welcher ihn in Fesseln brachte. Die Acten der Untersuchung bilden deßhalb ebenfalls ein Ganzes, und ein Urtheil läßt sich nur dann fällen, wenn man sie sämmtlich durchgesehen hat. Ihr Hauptinhalt ist folgender:

§. 2.

Die Veranlassung zu seiner Gefangenschaft gab der Eifer des Apostels, womit er, dem Geiste des Christenthums gemäß, den Nationalstolz seines Volks zu brechen, seine Schüler vom Aeußerlichen ab- und zum Geistigen hinzuführen suchte, damit sie durchaus frei blieben vom Joche des mosaischen Ceremonien- und levitischen Tempeldienstes. Je eifriger und glücklicher er aber diese seine διακονία betrieb, desto mehr Zeloten für die Unverletzbarkeit des Judaismus stellten sich seinem Wirken entgegen (XXI, 20 f.).

So geschahe es denn, daß Judenchristen aus Asien (vielleicht nicht ohne Vorwissen des jüdischen Hohenraths) im Tempel zu Jerusalem (am Tage nach dem Feste der Wochen) die Hände an ihn legten und ausriefen:

»Israeliten, helft! — dies ist der Mensch, »der allenthalben Jedermann lehret ge»gen das Volk, gegen das Gesetz und ge»gen den Tempel; und überdies führt er »sogar Heiden in das Hieron und ent»weiht diesen heiligen Ort!« —

Ganz Jerusalem kam dadurch in Aufregung. Paulus ward aus dem Tempel gerissen und würde, ohne die Wachsamkeit des Obersten der zur Erhaltung der Ruhe in Jerusalem stationirten Cohorte a), ein Opfer des Aufruhrs geworden sein (Ap. G. XXI, 27—32.).

---

a) »Καθῆστο γὰρ ἀεὶ ἐπ' αὐτῆς (der von Hirkanus I. neben dem Tempel erbauten, von Herodes mehr befestigten und zur Ehre seines Freundes Antonius — Antonia genannten Burg, zu welcher von dem Portikus des Tempels ab Stufen hinaufführten, —) τάγμα Ῥωμαίων.« Jos. antt. XVIII, 6. XV, 14. bel. Jud. V, 15.

§. 3.

Nach dem, wie ganz Jerusalem gegen Paulus sich geberdete, zu urtheilen, musste derselbe dem Obersten als ein arger Verbrecher erscheinen (V. 38.). Was gegen einen solchen seine Pflicht war, geschahe alsbald von ihm *a*). Er befahl zunächst, ihn an beiden Händen zu fesseln. Darauf wollte er die Anklage vernehmen. In das Geschrei des Einen und Andern war aber kein Zusammenhang zu bringen, und die meisten Stimmen verhallten im Sturme des Aufruhrs. Nur das Eine: »Tödte ihn!« vernahm er deutlich von allen Seiten (V. 33—36.). Eine Pause zur Apologie entstand *b*). Doch auch nach ihr wusste Lysias nicht, ob Paulus Wahrheit geredet habe. Er sahe nur das nach Blut lechzende Ungeheuer — Aufruhr (XXII, 22 f.), von dem kein vernünftiges Wort zu erfragen war.

Dieses musste gebändigt werden. Als das sicherste, obwohl auch schon gesetzwidrige Mittel *c*) erschien dem Ober-

---

a) Cf. L. 3. D. 48. 3. »non esse in vincula conjiciendum, . . . nisi si tam grave scelus admisisse eum constet, ut neque fidejussoribus, neque militibus committi debeat, verum hanc ipsam carceris poenam ante supplicium sustinere.« L. 2. D. 48. 3. L. 11 et 13. D. 1. 16. L. 1. D. 39. 2. Liv. IX, 34. »prehendi Censorem et in vincula duci jussit.« Cic. in Verrem act. II. lib. V. c. 7. 55. 58.

b) L. 6. D. 1. 16. »Solet etiam custodiarum cognitionem mandare legatis, scilicet ut praeauditas custodias ad se remittant, ut innocentem ipse liberet.«

c) Cf. L. 1. D. 48. 18. »Et non esse a tormentis incipiendum, divus Augustus constituit.« L. 8. ib. »Edictum divi Augusti — exstat: Quaestiones neque semper in omni causa et persona desiderari debere arbitror; sed cum capitalia et atrociora maleficia non aliter explorari et investigari possunt, quam per servorum

sten die Geißelung. Einestheils konnte dadurch der wüthende Haufe in Etwas beschwichtigt (vergl. Joh. XIX, 1. 5.), anderntheils die Wahrheit am Ersten erpresst werden (das. V. 1. 4. 6.) [d]. Er befahl, dieselbe an Paulus zu vollziehen. Dieser hatte schon ein Mal die Kraft des Wortes erprobt: »Civis Romanus sum« (vergl. Ap. G. XVI, 37 ff.) [e]. — Auch hier beschützte es ihn. Ohne Verhör und Urtheil durfte Niemand, viel weniger ein römischer Bürger bestraft (Ap. G. XXV, 16.), nur nach dem Urtheile auch die Geißelung als Strafe an einem Freien vollzogen [f], der römische Bürger nie so gezüchtigt werden. Die Vollziehung derselben an einem solchen versetzte den

---

»quaestiones, efficacissimas eas esse ad requirendam »veritatem existimo, et habendas censeo.« Heineccii ant. Rom. synt. l. 4. tit. 18. §. 25 sq. »Quemadmodum »vero servi per tormenta, ita liberi homines extra illa »quaerebantur.«

d) Cic. topic. c. XX. (Edit. Bip. Vol. I. p. 362.): »Nam et »verberibus, tormentis, igni fatigati quae dicunt, ea »videtur veritas ipsa dicere.« Tac. hist. IV, 27.

e) Cic. orat. in Verrem act. II. V, 57. (Vol. IV. p. 151.): »illa vox et imploratio, civis Romanus sum, quae »saepe multis, in ultimis terris, opem inter barbaros et »salutem tulit.« cf. 62. 63. p. 158 sqq. Euseb. hist. eccl. V, 1. — Liv. II, 8. Sueton. vit. Galb. c. 9.

f) Cf. L. 6. D. 48. 2. »Levia crimina audire et discutere »de plano Proconsulem oportet, et vel liberare eos, »quibus objiciuntur, vel fustibus castigare, vel flagellis »servos verberare.« L. 7. D. 48. 19.: »sunt poenae, »quae . . . coercitionem corporis contineant, veluti fu»stium admonitio, flagellorum castigatio, vinculorum ver»beratio.«

Richter selbst in den Anklagezustand *g*). Daraus erklärt sich der Schrecken des Obersten, der mit der Geißelung durch das vincire (»ὅτι ἦν αὐτὸν δεδεκώς«) schon begonnen hatte, als er erfuhr, der zu Geißelnde sei — ein römischer Bürger.

§. 4.

Die Worte: »ὁ χιλίαρχος δὲ ἐφοβήθη, ἐπιγνοὺς, ὅτι »Ῥωμαῖός ἐστι, καὶ ὅτι ἦν αὐτὸν δεδεκώς« erscheinen unvereinbar mit »τῇ δὲ ἐπαύριον . . . ἔλυσεν αὐτόν,« »ὁ »δέσμιος Παῦλος« (Ap. G. XXII, 29. 30. XXIII, 18.), »κατέλιπε τὸν Παῦλον δεδεμένον, καταλελειμμένος ὑπὸ »Φήλικος δέσμιος« und »παρεκτὸς τῶν δεσμῶν τούτων« (XXIV, 27. XXV, 14. XXVI, 29.), wenn es, wie die lex Porcia und Cicero auszusprechen scheinen, durchaus verboten war, »vinciri civem Romanum.« Der Oberste erschrickt, weil er den römischen Bürger hatte fesseln lassen und — lässt ihn bis zum zweiten, dritten Tage in den Fesseln u. s. w. — Das »facinus est vinciri »civem Romanum« und »cautum est, ne quis civem »Romanum vinciret« muß demnach wohl in einem etwas

---

g) Cf. legem Porciam, Valeriam ac Semproniam: »qua cau»tum est, ne quis civem Romanum vinciret, aut ver»beraret, aut necaret« (Christ. Cellarius compend. antt. Rom. ed. sec. p. 178. not. m.). Cicer. orat. in Verrem act. II. V. 66. (p. 163.): »Facinus est, vinciri »civem Romanum, scelus, verberari, prope parri»cidium, necari.« Cf. 63. (p. 159.) 54. (p. 148.) 62. (p. 158.) de legibus III, 3 sq., Liv. X, 9. Tac. ann. XIV, 48. Cic. pr. Rabirio 4. (ed. Bip. Vol. IV. p. 444.): »Por»cia lex virgas ab omnium civium Romanorum corpore »amovit: — libertatem lictori eripuit.«

engern Sinne genommen, ja es kann einzig nur auf die eine Handlung, die Geißelung, bezogen werden, da auch nach römischen Klassikern das in vincula duci civem Romanum nichts Unerhörtes ist [a]).

Es giebt drei Abstufungen bei der Geißelung: das Festbinden (wer dabei genügend bekannte, mochte der Geißelung überhoben werden), das Geißeln und (hatte auch Dies nicht den erwünschten Erfolg) das Geißeln bis zum Tode *). Von solchen, nach römischen Begriffen wohl bei Sclaven anwendbaren Schreck- und Gewaltmitteln wollte der freie Bürger frei bleiben [b]). »Ἔλυσεν »αὐτόν« (V. 30.) ist also nicht (verspätete) Folge der Furcht des Chiliarchen (V. 29.). Was diese bewirkte war, daß der römische Bürger sogleich wieder losgebunden wurde (vergl. V. 25.: »προέτειναν αὐτὸν τοῖς ἱμᾶσιν« mit V. 29.: »ἦν αὐτὸν δεδεκώς«). Dessen ungeachtet musste er,

---

a) Liv. IX, 34.: »prendi Censorem et in vincula duci »jussit.« IV, 26.: »in vincula se (Consules) duci eos »jussuros etc.« Cf. Barn. Brissonius de form. p. 471 sq. L. 8. D. 48. 3.: »— si pretio corruptus sine vinculis »agere custodiam — passus est.« L. 13. l. 1. L. 1. pr. C. 9. 4.: ». . . si criminis qualitas etiam catenarum »acerbitatem postulaverit.« Cic. in Verrem V, 61 sq. bezieht sich auf die lautumiae. Cf. ib. 65. (p. 162.). Cf. Joh. Ern. Imman. Walchii dissertt. in acta apost. edit. tert. Jenae 1766. p. 261.: »Errant tamen ii, qui civem »per haec decreta (leges Valeriam ac Semproniam) ab »omnibus vinculis liberatum fuisse, sibi persuadent etc.«

*) Der zu geißelnde Sclave wurde deßhalb vorher abgeschätzt.

b) Cf. Wolfg. Lazii reip. Rom. in ext. provinc. comment. l. duodecim. Frf. 1598. p. 890. 24. Barn. Brissonius de formulis etc. p. 841. Onuphr. Panvinii reip. Rom. comment. p. 323.

da kein vas sich für ihn stellte, in vincula duci. »Ἔλυσεν αὐτόν,« so lange das Verhör dauerte. Paulus blieb demnach ein δέσμιος c) bis zu seiner Ankunft in Rom.

§. 5.

Am Tage darauf kam es zum Verhöre. Lukas erzählt nur die tumultuarische Seite desselben. Daß bei demselben mehr verhandelt wurde, ersieht man aus dem Briefe des Obersten an den Procurator (XXIII, 29. vergl. XXV, 18 f.). Lebensgefahr für Paulus, nach erlittenen gesetzwidrigen Mißhandlungen, war der Schluß dieses Verhörs (Ap. G. XXII, 30—XXIII, 10.).

Eine furchtbare Verschwörung gegen sein Leben wurde entdeckt; er unter einer Sicherheitswache, die dafür spricht, wie viel der Oberste gegen ihn wieder gut zu machen hatte, gesetzmäßig a) cum elogio *) von Jerusalem zum Procurator Felix nach Cäsarea geschickt (XXIII, 12—32.). Der

---

c) Liv. XXV, 4. Cf. Carol. Graul dissertatio de Schulzii et Schottii sententia, scripsisse P. Ap. suas ad Col., Eph. et Philemon. epp. non in Romana, sed in Caesariensi captivitate. Lips. 1836. pag. 34.

a) L. 11. D. 1. 16. »Si quid erit, quod majorem animadversionem exigat, rejicere Legatus ad Proconsulem debet; neque enim animadvertendi, coërcendi, vel atrociter verberandi jus habet,« und L. 1. C. 1. 35.: »Legati non solum civiles, sed etiam criminales causas audiant, ita ut, si sententiam in reos ferendam providerint, ad proconsules eos transmittere non morentur.«

*) Elogium est simplex de aliqua re sententia, etiam judicatoria, testificatio de aliquo honoris vel vituperii. cf. Cic. de Fin. 2. Suet. in vit. Claud. und die übrigen Citate bei Wolfg. Lazius p. 137. 41 sqq.

Praeses provinciae durfte dem elogio, womit ihm Angeklagte zugeschickt wurden, nicht unbedingt glauben; die Sache musste als res integra von ihm selbst behandelt werden *b*). So günstig nun auch der Brief des Obersten für Paulus war; Felix durfte ihn, ohne die Ankläger gehört zu haben, nicht frei geben. Er ließ ihn zunächst bis zur Ankunft derselben, dem Gesetze gemäß *c*) und zugleich zu des bedrohten Römers eigener Sicherheit *d*) bewachen, nicht in einem Gefängnisse, nein in dem Prätorio selbst (V. 33—35.), als militi traditum *e*).

§. 6.

Aus dem elogio ersieht man, daß Lysias den Anklägern befohlen hatte, ihre Klage vor dem Procurator fortzusetzen. Dieser verweis't Paulum auf ihre Ankunft. Konnte es den Klägern frei stehen, wann sie sich stellen wollten?

Jeder Angeklagte (reus) in Criminalsachen wurde, wenn er keinen Bürgen (vas) stellen konnte oder durfte *a*),

---

b) L. 6. §. 1. D. 48. 3.: »Qui cum elogio mittuntur, ex in»tegro audiendi sunt.«

c) Cf. Heineccius l. l. IV, 18. §. 6.

d) S. unten §. 10. a. L. 14. D. 48. 3.

e) L. 1. D. 48. 3.: »De custodia reorum Proconsul aestima»re solet, utrum in carcerem recipienda sit persona, an »militi tradenda, vel fidejussoribus committenda, vel »etiam sibi. Hoc autem vel pro criminis, quod objici»tur, qualitate, vel propter honorem, aut propter am»plissimas facultates, vel pro innocentia personae, vel »pro dignitate ejus, qui accusatur, facere solet.«

a) Heineccius l. l. IV, 6. §. 20. not. p. und l. 3. D. 48. 3. Liv. XXV, 4.: »ac, ni vades daret, prehendi a viatore »atque in carcerem duci jusserunt.« Plautus in Persa II, 4. v. 18.: »Utinam vades desint, in carcere ut sis.«

in einer custodia in carcere, oder militari aufbewahrt zunächst bis zum Gerichtstage. Die custodia überhaupt sollte nie zur Strafe, nur zur Sicherheit dienen. Darum war nothwendig, daß das Verhör sobald als möglich angestellt, der Unschuldige frei und der Schuldige bestraft würde [b]). Schon der dritte Tag, dies perendinus, i. e. tertius, war von dem Gerechtigkeit liebenden Römer dazu anberaumt [c]), weßhalb der dies cognitionum auch comperendinus hieß. Es musste insbesondere hier, wo es sich, dem elogio gemäß, um einen höchst wahrscheinlich Unschuldigen handelte, den Anklägern Pauli von Lysias ein bestimmter Termin angekündigt sein. Dies Mal war es erst

---

b) L. 1. C. 9. 4.: »In quacunque causa reo exhibito, . . : »statim debet quaestio fieri, ut noxius puniatur, inno»cens absolvatur. Quodsi accusator aberit ad tem»pus, aut sociorum praesentia necessaria videatur, id »quidem debet quam celerrime procurari.«

c) Heineccius l. l. IV, 6. §. 20 f. 17. §. 6. Joh. E. Im. Walchius l. l. p. 275.: »Vades haud idonei habebantur, »ubi praediis destituti erant, qua ex causa saepe neces»sitas adcusato imponebatur, usque ad diem judicii defi»nitum, qui plerumque perendinus erat, in carcerem »commigrandi.« Christ. Cellarius l. l. p. 362. not. l.: ». . . per ordinem perendinus . . .« und p. 367. not. m.: »Nominis delationem (= die Anklage) igitur recipiebat »praetor, et certum diem, qui ex lege Licinia et Julia »per ordinem perendinus erat, constituebat, nisi ad»cusator ad inquirenda crimina longius posceret tempus.« vid. Asconium ad Cic. p. 1815.: »judice dato, inter se in »perendinum diem, ut ad judicium venirent, »denuntiabant.« A. Gellius noct. Attic. VII, 1. Cic. pro Murena 12. (Vol. V. p. 17.): »utrum diem tertium, an »perendinum — dici oporteat.«

der fünfte Tag nach Pauli Ankunft in Cäsarea. Für diese Verzögerung lässt sich aber ein mehrfacher Grund angeben. Zunächst konnte es dem Obersten daran liegen, vorerst Niemanden wissen zu lassen, wo Paulus geblieben, bis er überzeugt war, daß derselbe ungefährdet beim Procurator angekommen. Dann, ob vielleicht noch Schritte zur Ausführung der Verschwörung gethan würden (vergl. Ap. G. XXIII, 15.) *d*). Ferner lässt es sich wahrscheinlich machen *e*), daß Paulus an einem Montage gefangen genommen wurde; sonach am Donnerstage, Abends spät erst in Cäsarea angekommen war. Am Freitage vor dem Sabbath konnten die Ankläger nicht mehr hin nach Cäsarea kommen. Am Sonnabend würden sie doch unnütz dort gewesen sein. Der Oberste wies ihnen darum den Sonntag zur Abreise von Jerusalem und den Dienstag zum dies cognitionum an (Lukas liefert nur den ungefähren Inhalt (τύπος) des Briefes. Mehr im Originale). Wären sie an dem bestimmten Tage nicht vor dem Tribunale erschienen; so würde Paulus sogleich frei gesprochen und losgelassen worden sein *f*).

---

d) L. 1. §. 3. D. 48. 8.

e) Vergl. die Beilage Tabelle II.

f) Cf. l. 6. §. 1. D. 48. 3.: »qui cum elogio mittuntur ... »sed quasi re integra quaeratur, si quis erit, qui »eum arguat.« L. 10. D. 48. 1.: »Inter accusatorem et »reum cognitione suscepta, excusatio pro absente justis »rationibus admittitur, nec per triduum per singulos dies »ter citatus reus damnatur, vel de accusatoris ab»sentis, praesente reo, calumnia pronuntiatur.« L. 2. D. 48. 16.: »Qui destiterit, agere amplius et ac»cusare prohibetur.« L. 6. §. 2. ib.: »Destitisse videtur, »qui intra praefinitum accusationis a Praeside tempus

§. 7.

Sie kamen und stellten sich vor Gericht. Paulus vertheidigte sich gegen ihre Anschuldigungen und bewies, daß sie mit der ganzen Sache zu wenig bekannt seien, um ihn anzuklagen. Erst kurz vor dem Feste sei er, nicht um Aufruhr zu stiften, sondern mit Almosen für sein Volk und einem Opfer für den Tempel zur Anbetung nach Jerusalem gekommen. Juden aus Asien seien Zeugen von seiner geräuschlosen, religiösen Handlung im Tempel gewesen. Diese, nicht die gegenwärtigen Ankläger, wüssten, was er gethan. Eben so wenig hätte einer von den Anwesenden ihn außer Jerusalem gesetzwidrig handeln sehen. Was sie Lehre einer Secte, der Nazarener, nennten, beruhe auf einer Hoffnung,

---

»reum suum non peregit.« Cic. in Verrem act. II. II, 40. (p. 350 sq.): »Citatus accusator — non respondit, »non affuit etc. Etenim, si posset reus, absente »accusatore, damnari, non ego etc., — mea festinatio »fuit cum periculo capitis ob eam causam, ne tu ex »reis eximerere, si ego non affuissem ad diem.« Plautus Curculio. Act. 1. Sc. 3.: »Assum: nam si ab»sim, haud recusem, quin mihi male sit mel meum.« Heineccius l. l. IV, 18. §. 22.: »Sin (veniente die, in »quem accusatorem . . . adesse jusserat Praetor), reo »praesente, accusator non adesset: eximebatur ac»cusati nomen de reis. Ascon. in Cornel. p. 1307. Poste»ro die, quum Cassius adsedisset, et citati accusatores »non adessent, exemtum est nomen de reis Cornelii.« Schweppe röm. Rechtsgeschichte dritte Aufl. §. 631. S. 1073. »Der Name des Angeklagten wird aus der Zahl der »rei getilgt, ohne dass der Ankläger die Sache wie»der aufnehmen darf.« Man überzeuge sich schon hier von der Wahrheit des Gesagten, um weiter unten nicht durch herrschend gewordene Meinungen darin gestört zu werden.

die auch sie, in Folge der Offenbarung, mit ihm gemein hätten. Gesetz, Volk und Tempel-habe er nicht verletzt.

Die Ankläger verstummten. Felix (der während seines mehrjährigen Aufenthalts in Judäa (XX, 10.) *), namentlich in einer Stadt, wo eine Christengemeine war, gelebt hatte, ja der unter seinen Officieren und unter den kaiserlichen Dienern daselbst gewiß mehre, als den einen Cornelius sammt dessen Verwandten und Freunden, zählte, die Christen geworden waren, und deßhalb »ἀκριβέστερον »εἰδὼς τὰ περὶ τῆς ὁδοῦ,« —) ließ sie abtreten (ἀνεβάλετο αὐτούς); doch mit dem drohenden Bescheide: »Wenn »der Oberste Lysias von Jerusalem hieher »kömmt **), werde ich eure Vergehen genau un»tersuchen ***)« (XXIV, 1—22.) — Worte, die gewiß mit schwerem Gelde bezahlt wurden.

§. 8.

Die Drohung des Procurators gründete sich auf die Mittheilungen in dem Briefe des Lysias: α) »τὸν ἄνδρα »τοῦτον, συλληφθέντα ὑπὸ τῶν Ἰουδαίων, καὶ μέλλοντα »ἀναιρεῖσθαι ὑπ᾽ αὐτῶν, ἐπιστὰς σὺν τῷ στρατεύ-

*) Zu Ende des Jahres 52 war er Procurator von Judäa, Samaria und Galiläa geworden, vergl. Jos. ant. 20, 7. §. 1. bell. Jud. 2, 12. 8.; — aber schon früher, zugleich mit Cumanus, Procurator über Samaria gewesen. Vergl. Tacit. ann. XII, 54. Soll Tacitus hier irren oder wir?

**) Die fünf, in Palästina stationirten Cohorten wechselten ihre Standquartire, Jos. b. III, 4. 2.

***) Die Worte: »τὰ καθ᾽ ὑμᾶς« können nicht anders verstanden werden, als es oben geschehen ist. Sie sind bei Lukas ein Gegensatz des »τὰ κατὰ τὸν Παῦλον« (XXV, 14.), wodurch ihre Bedeutung fest bestimmt wird.

»ματι ἐξειλόμην αὐτόν« (vergl. XXI, 27—36.), und β) »μηνυθείσης δέ μοι ἐπιβουλῆς εἰς τὸν ἄνδρα (Ῥω-»μαῖον) μέλλειν ἔσεσθαι ὑπὸ τῶν Ἰουδαίων, ἐξαυτῆς »ἔπεμψα πρός σε« (vergl. XXIII, 12—21.), wodurch Lysias zugleich als Ankläger der Juden auftrat.

α) Wäre Paulus ein Verbrecher der Art gewesen, wie Lysias vermuthete; so würde aus der turba der Juden wohl Nichts gemacht sein. Bei der Geringfügigkeit der angeblichen Beschuldigungen aber erschien der erregte Aufruhr mit seiner Tendenz als ein schweres Vergehen, zumal da es dabei auf den Tod eines römischen Bürgers abgesehen war, ein Vergehen contra legem Juliam de vi publica [a]). Die Strafe [b]) traf nicht nur die Urheber, sondern auch die Theilnehmer des Verbrechens [c]).

β) Die Verschwörung gegen das Leben eines Menschen war ein Verbrechen contra legem Corneliam de sicariis. Ein Hauptgrundsatz derselben: »Dolus pro facto accipitur, d. h. die Absicht steht der That gleich [d]).« Freilich

---

a) Heineccius l. l. IV, 18. §. 64.: »... qui convocatis ho-»minibus vim fecerit, quo quis verberetur et pulsetur, »etsi neque occisus homo sit,« cf. l. 2. D. 48. 7., l. 10. §. 1. D. 48. 6.

b) Heinec. l. l.: »Poena vis publicae erat aquae et ignis »interdictio, postea deportatio, — denique sub Impe-»ratoribus sequentibus humiliores ex hac lege capitis »damnati, honestiores in insulam deportati sunt.« L. 10. §. 2. D. 48. 6.

c) L. 3. §. 1. D. 48. 7.: »Nec minus hi, qui convocati »sunt, eadem lege tenentur.« L. 4. §. 4. D. 48. 19., wonach selbst Abwesende strafbar werden konnten.

d) L. 7. pr. D. 48. 8. — L. 14. eod.: »In maleficiis volun-»tas spectatur, non exitus.« Cic. p. Milone c. VII.:

eine nicht bloß gehegte Absicht e), sondern eine solche, die schon zur Ergreifung von Mitteln überging, durch welche sie zu ihrem Zwecke hätte gelangen können f). Die Verschwörung g), der Gang zum Hohenrathe, die Verabredung mit demselben waren facta, die den bösen Willen unwiderlegbar bezeugten. Die Strafe h) traf aber nicht bloß die Verschwornen, sondern auch die Mitglieder des Hohenraths, theils weil sie in den Mordanschlag willigten als fautores i), theils weil es ihre Pflicht war, die Verschwornen sogleich fest zu nehmen.

»Non exitus rerum, sed hominum consilia vindicantur.« Seneca de ira I, 3.

e) C. E. Jarcke comment. de summis principiis J. R. §. 6. not. 36. §. 4. I. u. l. 18. D. 48. 19.: »Cogitationis poe»nam nemo patitur.«

f) L. l. §. 19.: »Conatus delicto consummato par est. Suf»ficit enim malam voluntatem facto ostendisse.« §. 6. »Conatus enim inde ab eo momento adest, ubi pravam »voluntatem quis factis ostendit, ac talia suscipit, quibus, »quod intendit, effici potest.« L. 1. §. 2. D. 47. 11., l. 1. D. 48. 9., l. 3. pr. D. 48. 8.

g) Jarcke §. 4. I.: »Factum autem omnia amplectitur, quae »sensibus humanis percipiuntur, quare cum verba, tum »mandata et consilia aliis data, eo continentur.«

h) L. 3. §. 5. D. 48. 8.: »Legis Corneliae de sicariis et vene»ficis poena insulae deportatio est, et omnium bonorum »ademtio. Sed solent hodie capite puniri ....; hu»miliores enim solent vel bestiis subjici, altiores vero »deportantur in insulam.« Nach Jac. Cujacius = aquae et ignis interdictio, cf. Heinecc. IV, 18. §. 54. fin.

i) L. l. §. 19. II. §. 7. II.: »pari poena, ac qui manu perfe»cerunt delictum, puniendos esse existimaverunt Romani.« — §. 18.: ». . . Consilium enim uniuscujusque,

Dies die Hauptvergehen der Juden zu Jerusalem gegen Paulus. Das strafbare Verfahren des Hohenraths, namentlich des Hohenpriesters, der vor den Augen des kaiserlichen Staatsdieners sich nicht als Richter, sondern als leidenschaftlichen Uebertreter des Rechts gezeigt hatte, — konnte dagegen gering erscheinen.

§. 9.

Man fühlt sich hier zunächst zu der Frage gedrungen: warum trat Paulus nicht selbst als Ankläger der Juden auf [a])? Er konnte es. Mochte er auch kein Vermögen von 50 aurei haben [b]); die Anklage in eigener Sache war dadurch nicht gehindert [c]). Auch war die Beschränkung nicht dagegen: »Wer in reatu ist, darf nur wegen eines »noch größern Verbrechens anklagen,« da Pauli angebliches Vergehen mit den Verbrechen der Juden kaum zu vergleichen war. Er konnte dadurch einen Stillstand der Klage gegen sich bewirken [d]), ja durch den Beweis der Privatrache, die im Aufruhre an ihm schon genommen war und

---

»non factum puniendum est.« Cic. in Philipp. 2.: »Quid enim interest inter suasorem facti et probatorem?«

a) L. 1. C. 3. 7.: »Invitus agere vel accusare nemo cogatur.«

b) L. 10. D. 48. 2.: »Prohibentur accusare . . . nonnulli »propter paupertatem, ut sunt, qui minus, quam quin»quaginta aureos habent.«

c) L. 11. l. l.: »Hi tamen, si suam injuriam exsequantur, ». . . ab accusatione non excluduntur.«

d) L. 19. u. l. 1. C. 9. 1.: »Prius est, ut criminibus, quae »tibi ut graviora ab adversario tuo objiciuntur, caedis »atque vulnerum respondeas, et tunc ex eventu causae »judex aestimabit, an tibi permittendum sit eundem ac»cusare, tametsi prior inscriptionem deposuisti.«

eine mehr als genügende vindicta enthielt, von der Untersuchung ganz frei werden [e]). Warum benutzte er Dies nicht?

Ein dreifacher Grund lässt sich hier mit Sicherheit angeben.

a) Baute Paulus, bei seiner Unschuld, zu viel auf die Gerechtigkeitsliebe eines römischen Richters gegen einen römischen Bürger, als daß er nicht hätte glauben sollen, baldigst wieder frei zu werden und sich dahin begeben zu können, wohin ihn sein Beruf trieb (vergl. Ap. G. XVIII, 12—16. XVI, 19—39. XIX, 35 ff.). Durch die Einlassung in einen Criminalproceß, den er bis zu Ende hätte führen müssen, würde er in dieser Freiheit beschränkt, und seine eigne Sache nur in die Länge gezogen sein.

b) Wäre dem auch nicht so gewesen, Paulus durfte nicht als Kläger auftreten. Es handelte sich bei ihm um eine für seine Gemeinen hochwichtige Gewissensfrage, um die nämlich, ob seine ihnen gegebene Lehre ihn strafwürdig mache oder nicht? — Die übrigen Apostel wurden geduldet, er nicht. Gegen ihn traten Schüler der andern Apostel auf wie seine eignen aus den Judenchristen. Paulus musste durch seine Unschuld die Reinheit seiner Lehre zugleich mit beweisen. Für die Heidenchristen war es von hoher Wichtigkeit, wie die heidnische Obrigkeit entschied. Ihr Urtheilsspruch war in gewisser Beziehung ein Urtheil

---

e) L. 131. D. 50. 16.: »Poena est noxae vindicta.« Cic. de leg. III, 20.: »Poena noxae par esto.« Cf. L. 11. D. 48. 19. Einen andern Zweck der Strafen als culpam poena luere, solvere, reddere, pendere kannten die Römer nicht. Jarcke l. l. §. 13.

mit über sie selbst. — Paulus durfte seine Sache mit keiner andern vermischen.

c) Er konnte es gewiß auch deßhalb nicht, weil er Strafe (vindicta) über seine Feinde gebracht haben würde. Das Gebot: »Liebet Eure Feinde rc.« war ihm heilig. Mitzuleiden, wie Christus litt, war ihm Hochgefühl. Vielleicht mochte er die Leiden, welche ihn trafen, mit ansehen als eine Strafe für seine Jugendvergehen. Er wusste, wie ohnedies schon sein Volk bei der heidnischen Obrigkeit, bei dem Kaiser angeschrieben war.

Ein ähnlicher Aufruhr, als der gegen ihn, der Aufruhr der Juden, worin Stephanus, ein δοῦλος καίσαρος, geplündert, war von dem Procurator Cumanus grausam gerächt *f*), und von Claudius vielleicht mit geahndet worden in der Vertreibung der Juden aus Rom.

§. 10.

Paulus erhielt nach jenem Verhöre eine so freie custodia, als es zugleich zu seiner eignen Sicherheit gegen die Verschwornen nur angehen mochte *α*). Auch dadurch

---

f) Jos. ant. XX, 5, 4. bell. Jud. II, 12, 2.

α) L. 1. pr. C. 9. 4.: »Quodsi . . . sociorum praesentia necessaria videatur, id quidem debet quam celerrime procurari. Interea vero reum exhibitum non per ferreas manicas et inhaerentes ossibus mitti oportet, sed prolixiores catenas, si criminis qualitas etiam catenarum acerbitatem postulaverit, ut et cruciatio desit, et permaneat sub fida custodia. Nec vero sedis intimae tenebras pati debebit inclusus, sed usurpata luce vegetari ac sublevari, et ubi nox geminaverit custodiam, in vestibulis carcerum et saluribus locis recipi, ac revertente iterum die ad primum solis

wurde er geehrt, daß Felix ihn öfter zu sich kommen ließ (XXIV, 23—26.). Nur frei gegeben wurde er nicht während der zwei Jahre, in welchen Felix noch Procurator blieb (V. 27.). Die Möglichkeit davon lässt sich aus der Beschaffenheit der Anklage und dem Charakter des Procurators darthun.

a) Was den wesentlichen Inhalt der Anklage gegen Paulus betrifft, welche die jüdische Religion anging, so war dieser kein andrer, als jener in Korinth (Ap. G. XVIII, 13. 15. vergl. mit XXV, 19. XXIV, 14—16.): seine Lehre (λόγος) sollte falsch, Jesus der Gekreuzigte nicht Messias in der Art sein, wie Paulus ihn lehrte (ὀνόματα), die Aufnahme der Heiden ohne Beschneidung und wozu diese verpflichtete, gesetzwidrig (παρὰ τὸν νόμον) sein (vergl. XXVI, 22 f.). Solche Streitfragen aber gingen die römische Rechtspflege Nichts an; sie gehörten vor das Synedrium (XVIII, 15. b)).

»ortum illico ad publicum lumen educi, ne poenis carce»ris perimatur, quod innocentibus miserum, noxiis non »satis severum esse dignoscitur.« L. 14. §. 3 sq. D. 48. 3.: »Si se custodia interfecerit, militis culpae adscribi»tur i. e. castigabitur. Quodsi ipse custos custodiam in»terfecerit, homicidii reus est.« Daraus lässt sich abnehmen, wie wachsam der custos sein musste, damit kein Dritter seine custodiam verletze.

b) »Ὄψεσθε αὐτοί· κριτὴς γὰρ ἐγὼ τούτων οὐ βούλομαι εἶναι.« Vergl. Joh. XVIII, 31. 36—38. XIX, 4. 6 f. Luk. XXIII, 14. Ap. G. XXIII, 28. und L. 8. C. 1. 9.: »Judaei, com»muni Romano jure viventes, in his causis, quae non »tam ad superstitionem eorum, quam ad forum et »leges ac jura pertinent, adeant solenni modo judicia, »omnesque Romanis legibus inferant et excipiant actiones.«

Die Glieder desselben hatten sich aber in der Sache Pauli der Partheilichkeit durch die gesetzwidrige Behandlung im Verhöre und noch mehr durch die Billigung der Verschwörung so verdächtig gemacht, daß der Procurator den römischen Bürger ihrem Forum nicht übergeben durfte, ohne sich der Gefahr auszusetzen, selbst gesetzwidrig handelnd, in Strafe zu verfallen. Eben so wenig brauchte er ihn aber auch frei zu geben; zumal so lange die Ankläger noch den Beweis führen wollten c), daß Paulus auch gegen das römische Gesetz gehandelt habe. Das war eine langwierige Klage, sobald sie der Richter so mißbrauchen wollte, wie er es konnte.

b) Sich bereichern zu wollen, war das Bestreben fast aller Procuratoren und Proconsuln in den Provinzen. Daß Felix diesen darin nicht nachgestanden habe, ersieht man schon aus dem Winke des Lukas (XXIV, 26.). So wie Pauli Freiheit durch Geld bedingt war, war es gewiß auch seine Gefangenschaft, war es ohne Zweifel auch die Ausführung oder das Vergessen der Drohung gegen die Juden (§. 8.). Vergleicht man in Beziehung hierauf die Worte des Tacitus, der aus den Procuratoren Judäa's grade nur ihn heraushebt: »e quibus Antonius Felix, per omnem saevitiam ac libidinem, jus Regium servili ingenio exercuit d),« so ist in denselben der Charakter desselben gewiß unverkennbar gezeichnet. Ueberdies hatte Paulus nicht allein den ihm gezeigten Weg zu seiner Befreiung verschmäht, sondern es sogar gewagt, den stolzen

c) Schweppe a. a. O. §. 629. S. 1071.: »Durch die ampliatio »erlangt der Ankläger die Gelegenheit zur Verstärkung der Be»weise.«

d) Hist. V, 9. vergl. Jos. ant. XX, 7, 1. bell. II, 13, 2.

Römer vor sich erröthen zu machen (vergl. Ap. G. XXIV, 25 f.). Das Merkwürdige dabei ist, daß der Speculationsgeist solch eines Mannes seine Rache noch besiegte. Als er vollends abgerufen wurde aus Judäa nach Rom, mochte er Paulum noch weniger frei geben. Denn wie sehr es ihm jetzt daran gelegen sein musste, die Gunst der Juden zu erschleichen, lehrt sein folgendes Geschick [e]).

§. 11.

Porcius Festus ward Procurator von Judäa. Nach zwei Jahre langem, vergeblichem Bemühen hatte der Hoherath an der Spitze seiner Mordbande das Opfer der Verschwörung noch nicht aufgegeben. Rasch zur That, ehe Festus sie und die wahre Geschichte Pauli kennen lernte. Einen kleinen Freundschaftsdienst, um sich gegenseitig gefällig zu werden, mehr verlangten sie nicht von ihm, und konnten dessen wohl in der ersten Wärme der Annäherung gewiß sein. An Farben, den Gefangenen schwarz genug auszumalen (vergl. XXV, 2. 24.: »ἐπιβοῶντες μὴ δεῖν ζῆν »αὐτὸν μηκέτι«), fehlte es ihnen nicht. Ihr erstes Begehr war: Festus möge ihnen die Gunst erzeigen, den Verbrecher Paulus sogleich hinrichten zu lassen (vergl. V. 24. mit 16.: »χαρίζεσθαι εἰς ἀπώλειαν«). Die Erinnerung an das Gesetz, ein reus dürfe, ohne in Gegenwart der Ankläger verhört zu sein und ohne die Erlaubniß zur Rechtfertigung erhalten zu haben, — nicht hingerichtet werden [a]), stimmte ihr Gesuch

---

e) Jos. ant. XX, 8, 9.

a) L. 1. D. 48. 17.: ». . . neque enim inaudita causa quem»quam damnari aequitatis ratio patitur.« Cf. Cic. in Verrem act. II. I, 9. (ed. Bip. Vol. III. p. 243.). II, 39 (p. 349.).

herab. Sie baten nun bloß um die Gunst, daß er ihn doch sogleich zum Verhöre nach Jerusalem kommen lassen möge. (Des Verhörs hätte es auch dann nicht mehr bedurft.) — Festus verwies sie vor den Richtstuhl in Cäsarea (V. 3—6.). Sie erschienen. Wie erstaunte aber Festus, ganz andre Dinge zu hören, als er vermuthet hatte (V. 18.). — Der arge Verbrecher, der nicht werth sein sollte, noch eine Stunde zu leben (V. 24.), — rechtfertigte sich in allen Stücken (V. 7 f.). Nur Einiges blieb zweifelhaft, was der Procurator nicht verstand, was aber auch sein Forum Nichts anging [b]) (V. 19 f.). Für ihn, der von der Verschwörung der Juden noch Nichts wissen mochte, war es, wie es scheint, natürlich, zu erklären, daß Paulus wegen der streitigen Punkte sich in Jerusalem, wohin die Untersuchung darüber gehörte, in seiner Gegenwart vernehmen lassen möchte (V. 9. 20.). Das Recht sprach jedoch anders. Alle übrigen Anklagen der Glieder des Hohenraths waren nichtig (V. 11.: »οὐδέν ἐστιν, ὧν οὗτοι κατηγοροῦσί μου,« vergl. V. 7 f. 18. und 25.), sie selbst dadurch als Calumniatoren erschienen [c]). — Wie konnte solchen Menschen ein Gericht über einen Mann anvertraut werden, den sie so verläumdet hatten, ein Gericht in eigner Sache (»οὐδείς με δύναται αὐτοῖς χαρίσασθαι«)? Dazu kam, daß kein römischer Bürger sich vor einem andern, als dem

---

b) Vergl. oben §. 10. b.

c) L. 1. §. 1. D. 48. 16.: »Calumniari est falsa crimina intendere.« §. 2.: »Calumniatoribus poena lege Remnia irrogatur.« L. 10. C. 9. 46.: »Quisquis crimen intendit, non impunitum fore noverit licentiam mentiendi, quum calumniantes ad vindictam poscat similitudo supplicii.«

römischen Tribunale zu stellen brauchte (V. 10.). Aus Gunst hervorgegangene und überdies mit offenbarer Gefahr verknüpfte Gesetzwidrigkeiten brauchte sich der Apostel nicht gefallen zu lassen *d*). Er provocirte an den Kaiser *e*), und wollte bis zur Absendung an denselben zu seiner eigenen Sicherheit in der custodia bleiben (V. 11. 21.) *f*).

Die Provocation wurde angenommen, da, wie der Procurator, auch die Beisitzer des Gerichts (πάρεδροι) finden mussten, daß auf diesem Wege am Leichtesten entschieden werden könne, ob über die noch unentschiedenen Anklagepunkte aus der jüdischen Superstition der römische Bürger noch gerichtet werden, und Wer darüber Richter sein, d. h. Wo er sich dazu vor Gericht stellen solle, ob in Cäsarea oder in Jerusalem?

der verwickelte Proceß am Leichtesten in Rom selbst beendigt werden könne (V. 12.). —

Der Proceß wurde demnach gesetzmäßig sistirt (V. 21.) *g*).

---

d) Vergl. Schweppe §. 635. S. 1078. Joh. Aug. Hellfeld jurisprud. forensis cur. Oeltze ed. quart. §. 2111.: »Si »judex per interlocutionem aliquid contra jura, et »processus ordinem injungat, ac praevia remonstratione »illi inhaereat, tunc interlocutio transit in sententiam, »contra quam remedia suspensiva admittuntur.« L. 27. pr. D. 48. 19.: »non solere Praesides provinciarum ea, »quae praenuntiaverunt, ipsos rescindere: — — suam »mutare sententiam neminem posse; — sed id »dumtaxat a principibus fieri potest.«

e) L. 2. D. 49. 1.: »Si apud acta quis appellaverit, satis »erit, si dicat: Appello.« Paulus führte auch die Gründe an, Ap. G. XXV, 10 f.

f) Vergl. unten §. 14. c.

g) L. 39. pr. D. 4. 4.: »— adversarii, ut impedirent cogni»tionem Praesidis, ad Imperatorem appellarunt; Praeses »in eventum appellationis cetera cognitionis distulit.«

§. 12.

Was nun vom Procurator dem Provocanten ertheilt werden musste, waren die litterae dimissoriae oder apostoli a), eine Ueberweisung der Sache zur Entscheidung an den höhern Richter b), hier den Kaiser. Es musste darin verzeichnet werden c): der Name

des Provocanten, der Ankläger und der Klagepunkt, hier das noch unerwiesene, jüdisch religiöse Vergehen Pauli. —	des Provocanten, des Provocaten, die von diesem (dem Festus) gegen jenen (den Paulus) ausgesprochene Sentenz, also auch der streitige Punkt, in Beziehung auf welchen die Sentenz ausgesprochen war (Ap. G. XXV, 9. 20. d)).

Letzterer machte dem Procurator einige Sorge (V. 26.). Er verstand ihn nicht, und musste doch darüber genau be-

---

a) L. 106. D. 50. 16.: »Dimissoriae litterae dicuntur, quae »vulgo apostoli dicuntur; dimissoriae autem dictae, quod »causa ad eum, qui appellatus est, dimittitur.«

b) L. 1. D. 49, 6.: »Post appellationem interpositam, litte»rae dandae sunt ab eo, a quo appellatum est, ad eum, »qui de appellatione cogniturus est: sive ad principem, »sive quem alium.« — Vergl. in den Basilicis ad L. 5. C. de appellationibus.

c) L. 1. §. 1. D. 49. 6.: »Sensus autem litterarum talis est, »appellasse (hic Paulum, civem Romanum) a senten»tia (hic procuratoris Festi), quae inter illos dicta »est.« — L. 1. §. 4. D. 49. 1.: ». . . qui appellet, et »adversus quem, et a qua sententia.«

d) »Θέλεις, εἰς Ἱεροσόλυμα ἀναβὰς, ἐκεῖ περὶ τούτων »κρίνεσθαι ἐπ᾽ ἐμοῦ;« — Das die Sentenz, um deren Entscheidung es sich handelte, denn gegen sie hatte Paulus appellirt aus dem Grunde: »ἐπὶ τοῦ βήματος καίσαρος ἑστώς »εἰμι, οὗ με δεῖ κρίνεσθαι.«

richten. Höchst willkommen erschien ihm daher auch in dieser Beziehung die Ankunft des Königs Agrippas des Jüngern in Cäsarea. Dieser kannte sein (das jüdische) Gesetz (XXVI, 3. 26 f.); er konnte beurtheilen, worin Paulus gefehlt, was er verbrochen habe, wie strafbar er sei; ja gerade sein Urtheil musste dem Kaiser, der ihn aus der herodischen Familie noch begünstigt hatte, willkommen sein. — Festus versäumte darum nicht, solch einem competenten Beurtheiler die Geschichte des Processes gegen Paulus bei einer passenden Gelegenheit mitzutheilen (XXV, 14—21.). Was der König darüber urtheilte, musste ihm als vollgültig erscheinen. Einen unpartheiischern und zugleich angesehenern Richter konnte er in Palästina nicht finden. — Agrippas äußerte dabei den Wunsch, Paulum selbst zu hören (V. 22.). Es geschahe. Da vernahm Festus Dinge, die ihn nicht wenig ergriffen (XXVI, 24 ff.), und die er unbegriffen doch für wahr halten musste, da sie geschichtlich waren; da sahe er das Erhebende, das Ergreifende der Lehre der verschrienen Nazarener an dem Beispiele des Königs selbst (V. 28.). —

Im Innersten bewegt erklärten Berenice, des Königs Schwester, die Staabsofficiere, die Vornehmen der Stadt einstimmig: »οὐδὲν θανάτου ἄξιον ἢ δεσμῶν πράσσει ὁ ἄνθρωπος οὗτος.« Doch er, auf dessen Urtheil es hier ankam, Agrippas selbst sagte zu Festus: »ἀπολελύσθαι ἐδύνατο ὁ ἄνθρωπος οὗτος, εἰ μὴ ἐπεκέκλητο καίσαρα.«

§. 13.

Zwei Fragen liegen hier zur Beantwortung vor: Was soll mit dem Ausdrucke »θανάτου ἄξιον ἢ δεσμῶν« bezeichnet werden? und warum gab der Procurator den Apostel nicht frei, als er von seiner gänzlichen Unschuld überzeugt war?

α) Die Römer hatten mehre Arten von Strafen a). Bei Pauli Untersuchung ist nur von »θανάτου ἄξιον ἢ »δεσμῶν« die Rede. Θάνατος in seinen verschiedenen Arten war die schwerste Strafe, an sie gränzten die Verurtheilungen ad metallum in Abstufungen b), worauf die Verurtheilung ad ludum folgte. Leichter waren die Verbannungen: deportatio, relegatio und exilium c). Die leichteste Strafe, welche Paulum treffen konnte d), war das Gefängniß e). »Es wurde selten Strafmittel und nicht auf Lebenszeit erkannt f).«

---

a) Heineccius l. l. IV, 18, §. 5.: »poenarum octo (?) ge»nera Ciceronis auctoritate prodidit Isidor. Orig. V, 27.: »damnum, vincula, verbera, talionem, ignominiam, ex»silium, mortem.« Die Klassificirung bei Schweppe, nach L. 6. §. 2. bis L. 8. §. 13.

b) L. 6. §. 8. D. 1. 18.: »Qui universas provincias regunt, »jus gladii habent, et in metallum dandi potestas eis »permissa est.«

c) Diese wurden von den Proprätoren und Proconsuln höchst selten angewandt, Schweppe §. 623. S. 1065. L. 2. §. 1. D. 48. 19.: »Praesidem enim deportare non posse, nulla dubi»tatio est.«

d) Er durfte als römischer Bürger nicht gegeißelt und konnte am Vermögen nicht bestraft werden.

e) L. 8. §. 9. D. 48. 19.: »Solent Praesides in carcere »continendos damnare, aut ut in vinculis contineantur; »sed id eos facere non oportet; nam hujusmodi poenae »interdictae sunt; carcer enim ad continendos homines, »non ad puniendos haberi debet.« Vergl. dagegen Cic. de offic. III, 5.: »morte, exilio, vinculis, damno coer»cent,« et orat. II, in Catil. 12.: »esse carcerem etc.« L. 28. §. 14. D. 48. 19.

f) Schweppe §. 603 f. S. 1032. — L. 35. D. 48. 19.: »Man»datis principalibus, quae Praesidibus dantur, cavetur, »ne quis perpetuis vinculis damnetur.« L. 6. C. 9. 47.

Demnach schiene der Ausdruck »μηδὲν δὲ ἄξιον θανά-»του ἢ δεσμῶν ἔγκλημα ἔχοντα« (XXIII, 29.) oder »οὐδὲν θανάτου ἄξιον ἢ δεσμῶν πράσσει« zu bedeuten: Er hat weder die schwerste noch die leichteste Strafe, d. h. er hat gar keine Strafe verdient *), also nichts Strafbares gethan, er ist unschuldig.

Im Munde der Zuhörer Pauli in Cäsarea möchte jedoch der Ausdruck »ἢ δεσμῶν« etwas anders zu nehmen sein. Wurden sie durch seine Vertheidigungsrede von seiner Unschuld überzeugt; so musste, in dem Zusammenhange worin er's sagte, besonders das »παρεκτὸς τῶν δεσμῶν »τούτων« (V. 29.) *g*) einen tiefen Eindruck auf sie machen, und den Wunsch in ihnen erregen, daß er von diesen sogleich befreit werden möge. Dann hieße »ἢ δεσμῶν: Er »hat es nicht verschuldet, auch nur noch einen »Augenblick länger die Fesseln zu tragen.« Agrippas bekräftigte dieses Urtheil durch sein: »Ja er »könnte sogleich gänzlich frei gegeben werden.«

β) Und warum wurde er nun nicht frei gegeben vom Procurator? warum musste er gefesselt noch nach Rom? — Von dem Augenblicke an, in welchem Paulus gesagt hatte: »καίσαρα ἐπικαλοῦμαι,« war des Procurators Richteramt in dieser Sache suspendirt *h*), durfte er darin Nichts mehr

---

*) Die beiden Endpunkte, um Alles zu bezeichnen nach morgenländischer Redeweise.

g) Suetonius in Nero. 36.: »Conjurati e vinculis tripli-»cium catenarum dixere causam.« L. 25. D. 29. 7.

h) L. un. pr. D. 49. 7.: »Appellatione interposita — nihil »novari oportet.« §. 1.: »Recepta appellatione tamdiu ni-»hil erit innovandum, quamdiu de appellatione fuerit pro-»nuntiatum.« (L. 13. Theodos. Cod. de appellatione: »cujus (quaestionis), appellatione interposita, judices esse

ändern. Dies der Inhalt von: »Wenn er nicht an den »Kaiser appellirt hätte.« Seine Pflicht war nur noch, den Beklagten nach Rom zu senden sammt den Zeugen, deren er nothwendig zu seiner fernern Vertheidigung bedurfte *i*).

§. 14.

Es geschahe. Auf eine höchst schonende Weise ward Paulus unterwegs behandelt (XXVII, 3. 43. XXVIII, 14.). Wie hätte auch der Procurator gegen einen römischen Bürger, der schon über zwei Jahre lang auf eine Verläumdung hin unschuldig in der custodia gefangen gewesen war, und, um den Formen des Gesetzes Genüge zu leisten *a*), nun noch gefangen nach Rom gebracht werden musste, — eine andere Anordnung treffen können? — Welchen Einfluß Paulus auf der Reise auf die 275 Gefährten gewann (XXVII, 10 f. 21 ff. 31 ff.); wie er

---

»desierunt.«) L. 6. pr. C. 7. 62.: »— salubritas legis »constitutae ad id spectare videatur, ut post sententiam »ab eo, qui de appellatione cognoscit, recursus fieri non »possit ad judicem, a quo fuerit provocatum.« L. 27. pr. D. 48. 19. Vergl. oben §. 11. d.

i) L. 6. §. 2. C. 7. 62.: »Si quis autem post interpositam »appellationem necessarias sibi putaverit esse personas, »per quas apud judicem, qui super appellatione cogno»scet, veritatem possit ostendere, — hocque fieri judex »perspexerit, sumtus iisdem ad faciendi itineris expedi»tionem praebere debebit etc.«

a) Vergl. oben §. 11. d.: ». . . id dumtaxat a principi»bus fieri potest.« Barn. Brissonius de formul. et solemn. P. R. verbis p. 465.: »Caeterum qui appella»verat, causas appellationis reddebat apud eum, ad »quem appellabat.«

ihnen als ein von der Gottheit mit außerordentlichen Gaben und Kräften ausgerüsteter, zu ihrem Heile ihnen mitgegebener, Wohl- und Wunderthäter erschien (XXVII, 10. 23—25. 34. 42—44. XXVIII, 8—10.); wie ihn die Gottheit selbst als schuldlos bezeichnete (XXVIII, 4—6.); wie sein ihm vorausgegangener Ruf die Einen zur Gastfreundschaft (V. 14.), die Andern dazu bewog, ihm meilenweit entgegenzukommen (V. 15.); — Dies mochte nicht ohne Erwähnung bleiben bei der Ablieferung solch eines seltenen Gefangenen (V. 16.) und nicht ohne Einfluß wie auf seine Behandlung, so noch mehr auf seine fernere Wirksamkeit in Rom. — Die Hauptsache für ihn war und blieb aber der Inhalt der dimissoriae litterae. Und dieser, gleichviel in welchen Worten er abgefasst war, konnte kein andrer sein, als daß Paulus, ein geborner römischer Bürger aus Tarsus in Cilicien, von den Mitgliedern des Hohenraths angeklagt sei: als Aufwiegler des Volks, als Lehrer von Irrthümern gegen die jüdische Religion. — In dem erstern Punkte sei Paulus unschuldig, die Ankläger als Calumniatoren befunden worden. Ueber den letztern habe er, unbekannt mit den jüdischen Satzungen, nicht entscheiden können. Als er deßhalb den Beklagten in Jerusalem habe verhören lassen wollen, habe dieser dagegen durch Appellation an den Kaiser protestirt. — Um nun aber etwas Gewisses über den noch streitigen, jüdisch religiösen Punkt mittheilen zu können; habe er, — doch erst nach der Appellation, — den Beklagten bei der dazu so günstigen Anwesenheit des Königs Agrippas, vor diesem und einer nicht geringen Anzahl anderer, des jüdischen Gesetzes kundigen Männer sich darüber rechtfertigen lassen, und, — nur zu spät, — von Allen einstimmig erfahren, daß Paulus nichts Strafbares gethan. Ja der König

selbst, so einverstanden mit den als strafbar angegebenen Lehren des Nazareners, daß er fast selbst zu dieser Secte sich bekannt, — habe erklärt: »Paulus könne sogleich »gänzlich frei gegeben werden, wenn er, zufolge »der Appellation, nicht sein Urtheil erst von »Rom einholen müsste.«

Diesen Paulus überschicke er, damit sein Proceß in Rom entschieden werde.	Der Kaiser möge doch nun entscheiden: Ob, Wo und von Wem über den Ueberschickten fortan gerichtet werden solle.

Nun war Nichts mehr in der Ordnung, als daß Paulus von dem Empfänger dieser litterae dimissoriae, dem praefectus praetorio, die Erlaubniß erhielt: »μένειν καθ' »ἑαυτὸν σὺν τῷ φυλάσσοντι αὐτὸν στρατιώτῃ.« Dies keine »Begünstigung ungewöhnlicher Art *b*).« Auch hatte die Persönlichkeit des vortrefflichen Präfectus Afranius Burrhus c) damit Nichts zu schaffen. Er musste so handeln, wollte er nicht selbst dem Gesetze verfallen *d*).

§. 15.

Die eine Parthei, der reus, war in Rom. »Ohne Anklä- »ger ruht das Richteramt, nur	Bei solchen dimissoriis litteris war die Entscheidung des Kaisers die ein-

b) Vergl. oben §. 5. d. §. 3. a.

c) Cellarius l. l. p. 233. not. f.

d) Lex Julia de rep.: »Condemnatur, qui aliqua potestate »praeditus civem Rom., ad imperatorem appellantem, ». . . in publica vincula conjecerit.« L. 1. §. 3. D. 49. 7.: ». . . neque vincula patietur, neque ullam aliam in- »juriam, . . . integer enim status esse videtur appellatione »interposita.«

»die von ihm beigebrachten Be»weise gelten und gegenseitige »Verhandlung ist unerläß»lich [a]),« zumal in dieser Klage, die eine im Fortgange nur sistirte Klage und so, wie sie in Cäsarea unterbrochen war, in Rom fortgesetzt werden musste. Das Erscheinen der Ankläger an dem zur Untersuchung festgesetzten Tage war unerläßlich [b]). Durch Procuratoren konnten sie sich nicht vertreten [c]), durch sie höchstens ihre Abwesenheit entfachste von der Welt. Hätte er sich auch für die Privatrechte des jüdischen Synedriums auf's Höchste interessiren können: es handelte sich hier um eine Sache, die theils durch das römische Gesetz, insofern ein römischer Bürger nur vor einem kaiserlichen Richtstuhle zu erscheinen brauchte, theils und noch mehr durch das Urtheil des jüdischen

---

a) Schweppe a. a. O. §. 618. S. 1058. Cic. orat. pro Roscio 20.: ». . . nocens, nisi accusatus fuerit, con»demnari non potest.« Meister peinl. Proceß, fortg. v. Eschenbach S. 27. Meister princ. j. criminalis §. 366. not. b. — Feuerbach peinl. Recht §. 520. Not. a. A. Bauer Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft §. 4. Not. b. — Ed. Schrader comment. de remed. etc. P. I. Sect. I. de appellationibus in causis criminalibus ex jure Rom. instituendis.

b) Vergl. oben §. 6. e.

c) Heineccius IV. 10. §. 6.: »Locum tamen procuratores »habebant tantum in judiciis privatis, non aeque in pu»blicis.« L. 1. D. 49. 9.: »Sin autem non sit pecuniaria »causa, sed capitalis, per procuratorem agi non licet.« L. 13. §. 1. D. 48. 1.: »Ad crimen judicii publici perse»quendum frustra procurator intervenit, multoque magis »ad defendendum.«

schuldigen lassen *d*). Der Tag musste ihnen durch Festus bestimmt und somit bekannt sein, wie er es dem Paulus *e*), ja sogar den, weniger dabei interessirten Christen in Rom war (Ap. G. XXVIII, 15.)*).

Erschienen die Ankläger »per triduum per singulos dies ter citati« nicht, ohne daß ihre Abwesenheit mit triftigen Gründen entschuldigt wurde; so war die unausbleibliche Folge, daß »der Name des Angeklagten aus der Zahl »der rei getilgt wurde, »ohne daß die Ankläger »die Sache wieder aufnehmen durften *f*).«

Königs Agrippas, der vermittelnd zwischen die Partheien trat, auch im jüdischen Interesse schon entschieden war. Agrippas war Nero's letzter Günstling aus der Familie Herodes †). Eine weitere Untersuchung der so weit schon gediehenen Sache vor dem partheiischen Synedrium in Jerusalem wäre nicht nur überflüssig gewesen, sie hätte auch beleidigend für Agrippas erscheinen müssen.

---

d) L. l.: »sed excusationes absentium ex senatusconsulto ju»dicibus allegantur, et si justam rationem habeant, sen»tentia differtur.« Hellfeld l. l. ad D. 48. 1.: ». . . nec »procuratores, nisi ad excusandam absentiam, admittuntur.«

e) Cic. in Verrem 4.: ». . . ut Stenius calend. Decembr. »adesset Syracusis.« Tac. ann. II. 79.: ». . . Romae »adfuturum, ubi praetor reo atque accusatoribus »diem praedixisset.«

*) Ob etwa für die einzelnen Provinzen gewisse Tage ein für alle Mal festgesetzt waren?

f) Vergl. §. 6. e. L. 10. D. 48. 1.

†) Er erhielt von ihm im J. 53. die Tetrarchie Philipp's, d. i. einen Theil von Galiläa und Trachonitis; leistete ihm im J. 55. Hülfe. Tac. ann. XIII, 7. u. s. w.

§. 16.

Und damit wäre, wie man auch die Sache auffassen mag, die Gefangenschaft Pauli in Rom gesetzlich sogleich beendigt.

Er war daselbst nicht länger als höchstens fünf Tage hindurch gefangen.

Ob des Paulus Appellation gegen die Sentenz des Festus *justa* oder *injusta* sei [a]), bedurfte kaum noch einer Entscheidung.

Die Entscheidung des Processes ergab sich so sehr von selbst, daß der Kaiser damit gewiß nicht behelligt wurde [b]), schon der praefectus praetorio Burrhus sie aussprach [c]).

Doch auch angenommen, daß er bei der großen Menge wichtiger Appellationen aus dem ungeheuern Reiche noch Zeit behielt für so geringe Rechtshändel; so darf man sich durch den Namen Nero nicht erschrecken lassen anzunehmen, Gesetze seien in der Zeit nicht befolgt, Alles sei nach Willkühr gegangen. Im Frühjahre 62. war Burrhus Afranius noch des Kaisers Stütze. War Nero nun auch nicht mehr so zu halten, als in seinem seegensreichen

---

a) Cf. L. 6. C. 7. 62.: ». . . vel injustam tantum liceat »pronuntiare, vel justam.«, L. 24. D. 49. 1. et all. Brissonius de formulis etc. p. 465 sqq.

b) Vergl. Conradi dissert. de jure provocationum ex antiquit. Rom. eruto §. LIV et LVII.

c) Die hohe Stellung eines praefectus praetorio überhaupt ersieht man z. B. aus der Benennung »Parens carissime Au»gustorum, — Illustris et magnifica Auctoritas tua.« Darüber sehr ausführlich Wolfg. Lazius l. l. p. 87 — 90. Er hatte Entscheidungsrecht bei Appellationen in minder wichtigen Fällen, cf. Conradi l. l.

quinquennio d); so lange Burrhus ihn aufrecht hielt, konnte auch Seneka noch auf ihn wirken e). Erst als jener, sein Vormund, der an der Spitze der Prätorianer ihn zum Kaiser ernannt f), sein Führer und Beistand in den verwickeltsten Augenblicken seines Lebens g), — starb h), — war sein guter Geist von ihm gewichen i). Durch Fenius Rufus und Sofonius Tigellinus ward seiner Bosheit Schutz und Beistand gegeben k). Man darf die verschiedenen Zeitpunkte in Nero's Leben nicht vermischen l). Wie auf seinen Befehl das gesetzlose Verfahren des Procurators Felix bestraft werden sollte, ist bekannt m). Nicht minder seine Schonung gegen Antistius n). Die Zeit aber, in der er so auf's Recht sahe, ist dieselbe, worin Paulus nach Rom kam. —

---

d) Aurelius Victor II, 5.: »procul differre cunctos principes Neronis quinquennio.«

e) Tac. ann. XIV, 52.: »Mors Burri infregit Senecae potentiam, quia nec bonis artibus idem virium erat, altero »velut duce amoto, et Nero ad teteriores inclinabat.«

f) Tac. ann. XII, 69.

g) XIII, 2. XIV, 10.

h) XIV, 51.

i) L. l.: »Civitati grande desiderium ejus (Burri) mansit, »per memoriam virtutis,«

k) »et successorum alterius segnem innocentiam, alterius »flagrantissima flagitia et adulteria.«

l) Darin fehlt auch C. Fr. Dieck hist. Versuche über Criminalr. d. Römer.

m) Joseph. antt. XX, 8. 9.

n) Vergl. noch Tac. ann. XIV, 48. 49. im J. 62. — mit I, 72. Suet. in Aug. 55.

§. 17.

Damit wäre nun für den vorliegenden Zweck schon genug gethan, und er könnte schon hier als beendigt betrachtet werden, wenn nicht zu befürchten stände, daß man im Allgemeinen sich sehr dagegen sträuben wird, eine Meinung aufzugeben, an deren Richtigkeit zu zweifeln noch Niemandem in den Sinn kam; auf die im Gegentheile Juristen wie Theologen und Philologen von jeher ihre verschiedenen Ansichten gebaut haben. Das gewohnte Alte kann so theuer werden, daß man es, wäre es auch ein mehr als halb eingesehener Irrthum, nicht von sich zu weisen wagt. Es wird darum noch mancher Grund zu dem Vorigen hinzugebracht werden müssen, ehe es Eingang zu finden und das Alte zu verdrängen vermag. Was ich dazu beitragen kann, sei im Folgenden versucht.

α) Das feststehende römische Gesetz befahl, daß der Kläger am »dies, in quem »adesse jusserat Praetor,« vor dem Tribunale, wohin er beschieden war, sich stellen sollte. Erschien er nicht, so nahm dasselbe Gesetz an: »de»stitisse videtur.« Drei Tage lang wurde er noch an jedem (einzelnen) Tage ein Mal (öffentlich) citirt a).	α) Erklärte der Kaiser oder sein praefectus praetorio die Appellation des Nazareners Paulus gegen die Sentenz des Procurators Festus für justa; so war damit der Appellant, nach den vorliegenden Umständen, zugleich freigesprochen. Er brauchte weder nach Jerusalem vor das Synedrium, wo-

a) Cf. Jac. Cujacius observation. l. XX, c. 11.: »Per »triduum autem, per singulos dies ter citari est, quod »vulgo dicimus, per tres breves dies; nec tamen . . . »sunt novem dies, ut omnes vulgo interpretantur etc.«

Erschien er bis dahin nicht, ohne sich über sein Ausbleiben mit triftigen Gründen entschuldigen zu lassen; so verfiel er gesetzlich dem Senatusconsultum Turpillianum [b]), das im J. 61 n. Chr. erlassen war [c]), als tergiversator, d. h. »nachdem der Name »des Angeklagten aus »der Zahl der rei getilgt »war, ohne daß der An»kläger die Sache wie»der aufnehmen durfte, »wurde dieser um fünf »Pfd. Goldes gestraft [d]).« Dagegen stand dem gewesenen reus noch »eine Nachklage »wegen der, schon nach der »lex Remnia verpönten ca»lumnia des Anklägers zu, »wenn anders nicht schon in »der Lossprechungssentenz der »Ausdruck: »Calumniatus »est accusator!« gebraucht, hin ihn die Sentenz verwiesen, noch nach Cäsarea vor das kaiserliche Tribunal, von wo er durch die Sentenz entlassen war, zurückzureisen. — Er konnte, war es seinem Interesse angemessen, ungehindert in Rom bleiben, da damals keine Gesetze vorhanden waren, die einem Lehrer von der nazarenischen Secte in Rom zu bleiben verboten.

Hätte aber Nero, oder Burrhus jene Appellation für injusta erklärt; so hätte ja der Appellant augenblicklich nach Syrien zurückreisen müssen, um sein Urtheil in Jerusalem zu empfangen. — Das geschahe nicht. Paulus »ἔμεινε δὲ διετίαν . . . »μετὰ πάσης παῤῥη-

b) L. 15. pr. D. 48. 16.: »In senatusconsultum Turp. inci»dunt, qui subjecissent accusatores, aut subjecti postu»lassent, nec peregissent reos, aut aliter, quam abolitio»ne facta destitissent.«

c) Schweppe §. 631. S. 1073. Not. 9. Tac. ann. XIV, 41.

d) Schweppe S. 1073 f. Vergl. oben §. 6. c. e. und L. 3. §. 3. D. 47. 15.: ». . . quo poena quinque auri librarum in »desistentem statuitur.«

»und damit seine Strafe schon »ausgesprochen war [e].«

»σίας ἀκωλύτως« in Rom. Was folgt daraus für das unpartheiische Urtheil? —

§. 18.

β) Aber Lukas spricht ja mit keiner Sylbe von der Loslassung Pauli aus seiner Gefangenschaft? — Ob mit keiner Sylbe, — wird sich finden. — Die Sonderbarkeit bleibt aber immer in der Ap. G., wenn es anders eine ist, auch wenn Paulus zwei Jahre lang in Rom gefangen geblieben wäre.

a) Lukas erzählt seinem Gottlieb: »Ἔμεινε δὲ (ὁ »Παῦλος) διετίαν ὅλην ἐν ἰδίῳ μισθώματι, καὶ ἀπεδέ»χετο [a]) πάντας τοὺς ἐ. π. ἀ. .« — Fasst man diese Redeweise etwas schärfer in's Auge, so müsste uns das ἔμεινε und ἀπεδέχετο wohl lehren, daß Paulus nicht mehr in Rom war, daselbst Niemanden mehr aufnahm, als Lukas diese Worte niederschrieb. — Soll nun Paulus aus seiner Gefangenschaft entflohen sein, weil Lukas nicht ausdrücklich erzählt, daß der Kaiser selbst oder durch seinen beständigen Begleiter [b]), Afranius Burrhus, Pauli Namen aus der Zahl der Angeklagten getilgt d. i. ihn freigelassen habe? —

---

e) Schweppe S. 1073. Cic. pro Rosc. 20. und L. 10. D. 48. 1.: ». . . de accusatoris absentis, praesente »reo, calumnia pronuntiatur.« L. 1. D. 48. 16.

a) Vergl. Ap. G. XVIII, 11.: »Ἐκάθισέ τε ἐνιαυτὸν κλ.« XIX, 8.: »ἐπαῤῥησιάζετο ἐπὶ μῆνας τρεῖς κλ.« Vergl. Berthold und Vogel.

b) Cellarius l. l. p. 233. sq. not. g. et h.

b) Lukas deutet Pauli Freiheit mit unverkennbaren Zügen an, sobald man diese unbefangen betrachtet. Er zeigt ihn am dritten Tage in Rom als »τὴν ἅλυσιν περικείμενον« (XXVIII, 20.), einige Tage darauf c) in einer »ξενία« (V. 23.), und dann »ἐν ἰδίῳ μισθώματι.« Das sind Züge, von welchen der erste von Gefangenschaft, die beiden folgenden von Freiheit reden.

§. 19.

Zwar lässt man den Apostel in Rom, mit einem Soldaten zusammengefesselt, »ita ut rei dextra cum sinistra »militis per catenarum vinculum (nämlich durch mani»cas) conjuncta fuerit,« — von der einen Wohnung zu einer andern ziehen, oder nimmt gar ξενία und μίσθωμα für ein und dieselbe Wohnung mit der ἅλυσις.

αα) Ob aber ein Prätorianer, d. i. ein römischer Bürger *a*), der wohl wusste, wie sehr die Wahl selbst des Kaisers von ihm abhänge, — als custos rei so sich bloß gestellt haben mag? Sehr scheinbar sind die dafür angeführten Gründe *b*). Allein die Stellen aus Sueton und Chrysostomus c) bezeugen nur, daß rei mit Ketten vor's Gericht geführt wurden (vergl. Ap. G. XXVI, 29.); Augustin's Ausspruch *d*), daß unter zwei Gefange-

---

c) Man vergleiche die Worte: »ταξάμενοι δὲ αὐτῷ ἡμέραν.«

a) »In urbe, e manucipiis vel coloniis, — nam solis civibus »Rom. in legione Rom. militare jus erat.« Onuphr. Panvinius l. l. p. 324. Cf. Cic. pro Arch. poet. c. IV. Epist. fam. VI, 20.

b) Cf. Walchii diss. supra (§. 4. a.) laud. »Vincula Petri ex antiq. illustr.«

c) L. l. p. 268. *d*) p. 174 sq.

nen, die zusammengefesselt vor Gericht geführt wurden, also gleiches Schicksal trugen, oft der Eine schuldlos sei, — Schuld und Unschuld zusammengefesselt gingen; — Seneka's Mittheilungen e), daß Soldaten, die Waffe in der Rechten, die Kette eines reus in der Linken tragend, diesen vor Gericht führten. Das ist aber weit verschieden von einem per manicas conjunctum esse cum reo; obgleich auch so der miles »vinctorum dominus sociusque in »parte catenae« war f). Das Loos des Triumphators Manl. Aquillius (nach Athenäus g)), bestand darin, daß er mit Bastarnes eine so schwere Kette schleppen musste. Beide waren Gefangene. So war es auch der ἑκατόνταρχος, der mit Agrippas zusammengefesselt ging, wie Josephus erzählt h). Beide wurden von Soldaten bewacht (milites, — quibus curae erat, excubias agere, unterschieden von dem centurio, qui cum ipso per catenam copulatus erat). Agrippas Gemahlinn erlangte vom praefectus praetorio, daß er in zwei Beziehungen humaner behandelt wurde: von den Wachen einerseits, und von dem Mitgefangenen Centurio, von dessen Artigkeit, oder Rohheit so viel in der ganzen Zeit, in der er an seine Seite gebannt war, abhing, andrerseits. Will man den Hekatontarchen als Nichtgefangenen, nach der Darstellung Walch's, ansehen; so entsteht daraus das auffallende Bild: der wachthabende Officier ist mit Handschellen an den Verbrecher geschlossen, die wachthabenden gemeinen Soldaten gehen frei bei beiden umher. — Ein erbaulicher Anblick für den gemeinen Soldaten! — Bei συνδεδεμένοι

---

e) p. 264.
f) p. 165 sq.
g) p. 264.
h) p. 174 sq.

Hebr. XIII, 3. wird schwerlich Jemand an Soldaten, die zur Bewachung an die reos geschlossen seien, denken. Es müssen hier durchweg gefesselte rei gedacht werden. Wohl für gewöhnlich je zwei und zwei zusammengefesselt, durften sie am Tage, unter der Aufsicht von Soldaten, in's Freie gehen *i*). Wer die Walchische Ansicht festhalten zu müssen meint, möge die Frage beantworten: wie sollen die rei mit Soldaten zusammengekettet gewesen sein, von welchen Sueton sagt: »Conjurati e vinculis triplici-»um catenarum dixere causam *k*)?«

ββ) Doch gesetzt auch, die Ansicht Walch's sei an sich die wahre; so findet sie auf die fragliche Stelle keine Anwendung. Lukas erzählt Nichts von einem *συνδεδεμένον εἶναι* *). Seinem einfachen *φυλάσσοντι αὐτὸν* hätte nie ein *συνδεδεμένῳ αὐτῷ* untergeschoben sein sollen. Nur durch Letzteres könnte die Ansicht gestützt werden. Das Gesetzwidrige, welches darin liegen würde, ersehe man aus §. 14. c.

---

i) Vergl. oben §. 10. a.

k) Vit. Neronis 36.

*) Auch Ap. G. XII. fehlt das Hauptmerkmal zur Ansicht Walch's. Nach ihm müsste Lukas V. 6. geschrieben haben: *συνδεδεμένος αὐτοῖς ἁλύσεσι δυσί.* Sein »alligatum vero »militem per noctem vigilare debuisse, non reperi-»mus« (l. l. p. 165.) ermangelt überdies des Beweises, dass so etwas überhaupt statt gefunden habe. Dagegen ist sein »iis, »qui in statione . . . ad vigilandum positi erant, ne »somno opprimerentur, alii tertia quaque hora ut succe-»derent, necesse videbatur.« Schlafende Wachen; — Soldaten im Gefängnisse von den reis in Nichts unterschieden, gefesselt wie sie — ein schönes Traumbild! —

§ 20.

γγ) Damit sich nicht begnügend, hat man auch das »μένειν καθ' ἑαυτὸν« des Lukas in ein οἰκεῖν, ὅπου αὐτῷ ἀρέσῃ umgewandelt, überdies wenig bekümmert darum, ob so Etwas in einer custodia militaris auch statt gefunden habe. Nur wer einen vas stellen konnte, durfte in einem Privathause wohnen bleiben. Der vas stand für ihn ein. Soldaten zur Bewachung erhielt er dahin nicht. Wie hätte Das auch angehen sollen? Des Nachts blieb die Caserne verschlossen. Alle Wachen mussten vor der ersten Nachtwache dahin verlegt sein, wohin sie bestimmt waren *a*). Sie wurden alle drei Stunden abgelös't *b*). Zur Bewachung eines einzelnen Gefangenen in einem Privathause hätten demnach am Tage eine, in der Nacht (»ubi nox geminaverit custodiam«) zwei Tetradien Soldaten *c*) gehört. Wie viele rei mochten nun aber in dem großen Rom in Privathäusern bleiben dürfen? — Wie hätten die Wachen nach allen Seiten verlegt werden, und wie jeder einzelne reus des Nachts acht Soldaten in seine Wohnung aufnehmen sollen?! — Dies ging nur in außerordentlichen Fällen. Das römische Gesetz weiß Nichts von einer custodia militaris in einem Privathause, sondern es befiehlt: »reum exhibitum . . .

---

a) Vergl. Walchius l. l. p. 167. Just. Lipsius de militia Rom. V, 9.

b) Matth. XIV, 25. Mark. VI, 18.

c) Bretschneider lex. N. T. τετράδιον: »Milites, quibus »custodia captivorum vel carcerum aliorumque locorum »committebatur, quatuor apud Rom. simul esse solebant, »qui quatuor noctis vigilias sorte dividebant; vid. Polyb. »6, 33.« Vergl. Joh. XIX, 23.

»ubi nox geminaverit custodiam, — in vestibulis »carcerum et salubribus locis recipi d).«

§. 21.

So geschahe es auch mit Paulus. »Es ward ihm er»laubt für sich zu bleiben,« d. i. er wurde nicht den andern überbrachten Gefangenen gleich gehalten, weder mit ihnen zusammengesteckt in den carcer, noch in Fesseln geworfen a): »er durfte allein bleiben mit dem ihn »bewachenden Soldaten in einem Vorzimmer »des Gefängnisses,« in vestibulis carcerum.

In dieses Vorzimmer des Gefängnisses ließ er die Vorsteher der Judenschaft in Rom zu sich rufen b). Durch die Worte: »τὴν ἅλυσιν ταύτην περίκειμαι *)« bezeichnete er dasselbe; denn es war auch ein Theil des Gefängnisses. — Er war noch in keiner Privatwohnung, als sie dies Mal zu ihm kamen. Wenige Tage darauf ist er aber nicht mehr im Gefängnisse; sondern in einem hospitio d. i. bei einem Gastfreunde, bis er in den Stand gesetzt war, sich selbst eine Wohnung miethen und in derselben um so ungestörter wirken zu können.

---

d) Vergl. oben §. 10. a.

a) L. 1. pr. C. 9, 4.: »Si criminis qualitas etiam ca»tenarum acerbitatem postulaverit.« Vergl. oben §. 14. c.

b) V. 20. »παρεκάλεσα ὑμᾶς ἰδεῖν.«

*) Κεῖμαι, περί με τὴν ἅλυσιν ταύτην. Fesseln kann man unter ἅλυσις, den §. 14. c. citirten Gesetzen gemäß, durchaus nicht verstehen.

§. 22.

γ) Wer mit den römischen Gesetzen nur einigermaßen bekannt war (und warum wollte man dem *Θεόφιλος κράτιστος* diese Kenntniß nicht zutrauen), dem konnte, sobald er von Pauli Aufenthalte in einer *ξενία*, in einem *μίσθωμα* las, seine Entlassung aus der *ἄλυσις* kein Zweifel mehr sein. Ja er musste resp. darüber schon im Klaren sein, als er vernahm, daß von Jerusalem aus gar Nichts gegen ihn geschehen war.

Aus dem Schritte, welchen Paulus nach drei Tagen, am dies perendinus, that (XXVIII, 17 ff.), ersahe er vielmehr, daß Paulus alles Mögliche gethan habe, seine Gegner der Strafe des senatusconsultum Turpill. zu überheben, und sich wirklich verhören zu lassen. Es waren Juden aus Judäa angekommen (V. 21.). Andere mit überschickte Appellanten und der Proceß des entsetzten Procurators Felix machten ihre Gegenwart in Rom nothwendig. Vielleicht konnte unter den Angekommenen ein durch divinatio gewählter Hauptankläger, vielleicht Abgeordnete des Hohenraths auch zu seiner Anklage in Rom sich befinden. An jenem dritten Tage war es Zeit, ihren Reisezweck zu

Um den kaum noch vorhandenen jüdisch religiösen Klagepunkt, abgesehen von Agrippas schon gefälltem Urtheile, noch ein Mal prüfen zu lassen, konnten von der höchsten Instanz in Rom die angesehensten Juden daselbst aufgefordert werden, ihr Gutachten darüber abzugeben. Dies übersahe Paulus nicht. Und um gewiß zu werden, wie es in diesem Falle mit ihm stehen würde, ließ er schon nach drei Tagen, seitdem er in Rom angekommen war, jene Juden zu sich bitten. Den Angekommenen theilte er nun sein unseliges Verhältniß zu den Juden in Jerusalem und sein daraus hervorgegangenes Schicksal mit.

verfolgen. — Vielleicht konnten seine Ankläger von Jerusalem aus ein Schreiben, worin sie ihr Ausbleiben entschuldigten und um Verlegung des Termins baten, an die Juden in Rom geschickt haben. An jenem dritten Tage war es Zeit, die Entschuldigungsgründe vorzubringen und die Strafe der 5 Pfund Goldes, wie des Verlustigwerdens ihres Klagerechts in dieser Sache — abzuwenden.

Sie aber beruhigten ihn in sofern, als sie ihm übertriebene Versicherungen darüber machten, daß sie nicht die mindeste Veranlassung hätten, gegen ihn irgend Etwas zu thun, indem jeder Schritt, der dazu sie bewegen könne, von dem Hohenrathe vermieden sei.

§. 23.

δ) Warum Paulus von seinem Klagerechte keinen Gebrauch machen wollte, ist schon aus dem Obigen (§. 9.) abzunehmen. Den Juden in Rom musste die ausdrückliche Erklärung Pauli darüber (V. 19.) höchst erfreulich sein, da sie aus Erfahrung wussten, welchen Einfluß die Ungerechtigkeiten, Händel und aufrührerischen Gesinnungen der Juden in Palästina auch auf sie, in der unmittelbaren Nähe des Kaisers, hatten. Die Sprache: »Auch nicht einer der »angekommenen Brüder aus Judäa hat irgend ein Unrecht, »das Du begangen hättest, auch nur erzählt,« — verräth ihre Aengstlichkeit, den schon so viel gereizten römischen Bürger anregen zu können, daß er gerechte Genugthuung verlange. Denn wer mag's glauben, daß in Wahrheit der den Juden verhasste Apostel der Heiden von den angekommenen Judäern mit keinem Worte verläumdet sei? —

Warum stellen sich aber die Ankläger nicht vor dem Gerichte in Rom? Weil

Die Ankläger vermieden aber

es Tollkühnheit gewesen sein würde, wenn sie Dies gewagt hätten. In Judäa ließen sich Mittel anwenden, womit man dem praefectus praetorio Burrhus noch weniger, als dem Kaiser, kommen durfte. Die Klagen, welche sie mit frecher Stirn vor den Procurator zu bringen wagten auf gut Glück, ob und wie der Beklagte davon sich frei machen würde oder nicht, durften sie ohne Beweis in Rom nicht ungestraft vorbringen. Schon zwei Mal, vor Felix und Festus, hatten sie diesen in den Punkten, welche die römische Rechtspflege angingen, nicht führen können. Dazu kam, daß es ihnen nicht unbekannt geblieben sein konnte, welches Urtheil der König Agrippas einstimmig mit seinem Gefolge auch über die Streitpunkte gefällt hatte, welche eigentlich vor das jüdische Synedrium gehörten, — nicht unbekannt, daß Felix nach diesem Urtheile seine dimissorias litteras abfassen wollte. Wie hätten sie nun über den Ausgang der Sache in Rom noch zweifelhaft sein können? Was sollten sie noch in Rom? Etwa die Strafe der calumnia *a*), so behutsam Alles, was zu einer fernern Untersuchung der, von ihnen als strafbar angegebenen, Lehren des Nazareners Paulus hätte beitragen können, weil, wenn ihre Anklage auch in Rom, nach einer erneuten Untersuchung, als nichtig befunden wäre, sie nicht so ungestraft davon gekommen sein würden, als Dies in Cäsarea zu machen stand. — Was und zu welchem Zwecke Agrippas ent-

a) Heineccius l. l. IV, 16. §. 3. 4.: »ex ipso tamen hoc »Ciceronis loco (pro Rosc. 20.) palam est, omnino litte- »ram calumniatorum frontibus inuri consuevisse.« — »Postea et aliae calumniae poenae invaluerunt, veluti »exsilii, vel relegationis in insulam, vel ordinis amis- »sionis.«

wenn nicht sogar noch der Infamie dazu b) auf ihren, ohnedies vom römischen Joche genug beschwerten Nacken laden? — Und wer stand ihnen dafür, daß Paulus, noch länger von ihnen torquirt, nicht auch von seinem Rechte gegen sie Gebrauch machen, sie als Verbrecher gegen ihn überführen werde? Kaiserliche Diener waren seine Zeugen.

Bei so bewandten Umständen musste der Hochweise Rath es wohl am gerathensten finden, den Kopf nicht in eine Schlinge zu stecken, aus der er schwerlich wieder herausgekommen wäre.

schieben hatte, — was er bei Nero galt, — wussten sie. — Glück genug für sie, wenn sie nun mit der bloßen Loslassung Pauli davon kamen.

Auch konnte es nicht in ihrem Interesse liegen, zu früh den römischen Kaiser zu tief in ihre messianischen Hoffnungen einzuweihen, die sie, ob auch in andrer Art, mit Paulus gemein hatten, und zu früh enthüllt, ihren Untergang hätten herbeiführen können, wie sie ihn später auch wirklich herbeigeführt haben.

§. 24.

ε) Musste denn Lukas seinem Leser oder seinen Lesern nothwendig erzählen, daß Paulus freigesprochen sei? Wen Das interessirte, was Lukas überhaupt in seiner Geschichte erzählt, konnte dem es noch unbekannt sein, welchen Ausgang das ungerechte Schicksal des Mannes in Rom genommen habe, auf den sich Alles in dieser Geschichte bezieht? Wozu erzählen, was Niemand erst zu wissen begehrte, weil

b) L. l. §. 5.: »Omnes condemnati erant infames, si dolo »deliquisse dicerentur.«

es Alle, die es anging, schon wussten? — Der Gang der Untersuchung, die Nebenumstände waren weniger bekannt, zum Theil gewiß entstellt zur allgemeinen Kenntniß gekommen. Ueber sie von dem beständigen Augenzeugen Lukas eine Mittheilung erscheinen zu sehen, musste den Christen, welchen die Religion Gewissenssache war (θεόφιλοι), heilsam und erfreulich sein. Mehr verlangten sie nicht von ihm zu erfahren: sie wussten es schon. Lukas schrieb nicht für uns. —

§. 25.

ζ) Lukas, — der Augenzeuge und Referent Dessen, was in Rom geschahe, — der mit einer Genauigkeit, wie sonst nie in seiner Geschichte, gerade von da an, wo Paulus in Gefangenschaft geräth, erzählt, von jeglichem Verhöre in Jerusalem und Cäsarea genaue Nachricht, die Vertheidigungsreden fast wörtlich wiedergiebt*), — Lukas weiß Nichts von Verhören, Vertheidigungen, von Gefahren in Rom. Was er weiß, theilt er auf eine kaum verkennbare Art mit. Er zeigt den Apostel angelangt im Hafen der Ruhe. Dem Sturme, der in Damaskus (IX, 23. 25. vergl. 2 Kor. XI, 32 f.), Jerusalem (IX, 29.), Antiochien (XIII, 50.), Ikonium (XIV, 5 f.), Lystra (V. 19.), Philippi (XVI, 19 ff.), Thessalonich (XVII, 5 ff.), Beröa (V. 13 f.), Korinth (XVIII, 12 ff.), Ephesus (XIX, 23 ff.), auf dem Meere bei Kreta (XX, 3.) und wer weiß wo sonst noch (2. Kor. XI, 23 ff.), in Jerusalem und Cäsarea (XXV, 3. 15 f. 24.) sein Leben bedrohte, unaus-

*) Von Cap. XX. an, wo Lukas wieder mitreis't, ist jeder Ort bis zu Ende angegeben, auch Cap. XXVIII. die Aufzählung der Tage wieder aufgenommen.

gesetzt bedrohte, so lange die Juden ihn erreichen konnten, — war er glücklich entnommen. In Rom durfte er den Starrsinn der Juden züchtigen ohne Gefahr (vergl. XIII, 46 f. 50. XVIII, 6. 12. mit XXVIII, 25 ff. 31.), »das Himmelreich verkündigen, das Evangelium von dem »Herrn Jesu Christo lehren mit aller Freimüthigkeit, ohne »Hinderniß.«

§. 26.

Die Apostelgeschichte lässt also nur eine kurze Zeit zu Pauli Gefangenschaft erübrigen, einen Zeitraum, in welchem die in seiner Gefangenschaft geschriebenen Briefe von ihm nicht abgefasst sein können. Man dürfte nun gleich schließen: folglich müssen sie sämmtlich schon in Cäsarea geschrieben sein. Allein schon oben ist bemerkt worden, daß auch diese fraglichen Briefe unabhängig von der ersten Quelle geprüft werden sollen. Es sind die Briefe an Philemon, die Kolosser, Ephesier und Philipper. Erstere enthalten aber nur ganz allgemeine Angaben von einer Gefangenschaft, in welcher Timotheus (Kol. I, 1. Philem. 1.), Epaphras (Kol. I, 7. IV, 12. Philem. 23.), Aristarch, Markus, Jesus Justus, Demas, Lukas (Kol. IV, 10 f. 14. Philem. 24.), Tychikus (Eph. VI, 21 f. Kol. IV, 7.) und Onesimus (V. 9. Philem. 10.) bei Paulus waren. Nur der Brief an die Philipper giebt entscheidendere Data. Sie müssen demnach zuerst geprüft werden.

§. 27.

Die Stellen I, 7. 12. 14 ff. II, 17 ff. sprechen ebenso, wie Eph. III, 1. 13. IV, 1. VI, 19 ff. Kol. I, 24. IV, 3 f. 7 ff. Philem. 9., nur im Allgemeinen von Pauli Lage in irgend einer Gefangenschaft; Phil. I, 13. und IV, 22.

dagegen entscheiden über den Ort. Dort wird gezeigt, wie die hier Grüßenden für das Evangelium gewonnen waren. Sie befanden sich in einer *οἰκία Καίσαρος*, welche *πραιτώριον* hieß *).

α) Die aus des Kaisers *οἰκίᾳ* können gewesen sein: aus des Kaisers Familie, Dienern, oder einem Hause, welches ihm gehörte.

a) Aus des Kaisers Familie. Dann würde aber das Dignitätsadjectiv *οἱ σεβαστοὶ* gesetzt sein. Auch ist die Geschichte Dem entgegen, da sie Nichts davon weiß, daß (*οἱ*) Einige von Nero's Verwandten Christen geworden.

b) Aus des Kaisers Dienerschaft. Dazu pflegt Paulus aber eine andere Wendung zu gebrauchen. Man vergl. »*ἀσπ. τοὺς ἐκ τῶν Ἀρ.*, *ἀσπ. τοὺς ἐκ τῶν* »*Ναρκ.* (Röm. XVI, 11 f.), *ὑπὸ τῶν Χλ.* (1. Kor. »I, 11.).«

c) Aus einem gewissen Hause des Kaisers, welches den Namen *πραιτώριον* führte. Dies könnte sein:

---

*) »Mit den Prätorianern blieb der Apostel während seiner Ge»fangenschaft in der nächsten Verbindung, und da er Manche »von ihnen bekehrt hätte (I, 13.), so konnten diese auch eher »als die übrigen Christen ihm Grüße an eine Gemeine auftra»gen, für welche er so heißes Interesse bewies und durch ihn »auch sie interessirt waren. Uebrigens war der Gebrauch des »Ausdrucks *οἰκία Κ.* auch nur in dem Falle gerechtfertigt, »wenn der Apostel voraussetzen durfte, den Philippern würde »die darin enthaltene Beziehung gewiſs bekannt sein, und Dies »stand nur bei einem bereits erwähnten Punkte (I, 13.) zu er»warten.« Matthies Erkl. des Br. P. an die Phil., mit besonderer Berücksichtigung der neuesten Commentare. Greifswald 1835. zu IV, 22.

א) Der Palast des Kaisers in Rom **). Allein der Name des kaiserlichen Palastes in Rom hieß Palatium ***). Praetoria nannte man nur seine Schlösser außerhalb Rom's †). Dies zugleich noch ein Grund

---

**) Wenn Matthies sagt: »Paulus gebrauchte den passendsten »Ausdruck, wenn er nämlich solche, welche den kaiserlichen Pa»last in Rom mitbewohnten und bewachten, meinte;« so hätte er vor Allem erst den Namen πραιτώριον für den kaiserlichen Palast in Rom erweisen sollen. Wie aber, wenn Paulus, wie auch Matthies vorzieht, die Bewohner des Lagers vor dem viminalischen Thore gemeint haben soll? ist auch dann sein Ausdruck, οἰκία K., noch der passendste? —

***) Julius Cäsar wohnte erst in der Subura, dann in einem Staatsgebäude (δημοσίῳ) in der via sacra (Sueton. vit. J. C. 46. Dion. 43, 44. und 54, 27.);

Octavianus Augustus erst am forum Rom. im Hause des Redners Calvus, dann im Palatium, der dazu eingerichteten domus Hortensiana. Nach einem Brande ließ er die Palatina domus neu aufbauen (Suet. v. Aug. 57 u. 70.);

Tiberius im Palatium (vit. Tib. 54.);

C. Caligula daselbst. Er erweiterte es und verband es mit dem Capitolium (vit. Cal. 14. 22. 46. 54.).

Auch Tib. Claudius bewohnte das Palatium (vit. Claud. 17. 18. Tac. ann. XII, 5. 68.).

Nero endlich trat, von Burrhus geleitet, aus dem Palatium, und ward auf den Stufen desselben zum Kaiser gewählt (Tac. ann. XII, 69. Suet. vit. Ner. 8. 31.). Nach dem Brande erbaute er seine domus aurea (Tac. ann. XV, 39. 42. Suet. vit. Ner. 31. Plin. h. n. XXXVI, 15.).

†) Solche Praetoria sind erwähnt z. B. Suet. vit. Aug. 72., vit. Tib. 39., vit. Calig. 37., vit. Tit. 8., Juven. I, 75. X, 161. Cf. Jac. Perizonii cum Ulr. Hubero disquisitio de praetorio, quum alibi, tum maxime in urbe Roma. Lugd. Batav. 1696. 8.

dafür, daß des Kaisers Dienerschaft nicht gemeint sein könne.

ב) Die Wohnung eines kaiserlichen Prätors in Rom. Bei der Reihe von Prätoren ††) würde der Ausdruck aber viel zu unbestimmt für diese Bedeutung sein

ג) »Das Lager, worin die Prätorianer beisammen waren, als ein vom Kaiser eben dazu ausschließlich bestimmtes Gebäude †††).« Dies die eigentliche Bedeutung von πραιτώριον, die auch für οἰκία K., in seiner engen Verbindung mit πρ., festzuhalten und allen andern vorzuziehen ist.

aa) Das castrum praetorium in Rom *). Dann müsste aber erst noch erwiesen werden, daß Paulus mit den Prätorianern in Rom in eine so innige Verbindung gekommen sei, als Phil. I, 13. voraussetzt. — Für Rom, wo in dem castrum praetorium viele tausende von Prätorianern durch den Kaiser, den sie nun schon zum dritten Male gewählt hatten, das ungeheure römische Reich beherrschten, — wo sie mit Regierungs- und Kriegsangelegenheiten und der Sorge, ihren Einfluß zu behaupten u. dergl. beschäftigt waren, — möchte das »ἐν ὅλῳ τῷ πραιτωρίῳ« schwerlich nur irgend eine haltbare Beziehung finden. Man darf dabei nicht übersehen, daß Paulus in Rom nur wenige Tage in (der ἅλυσις) dem Gefängnisse,

††) In Rom waren damals achtzehn Prätoren. Cf. Cellarius compend. antt. Rom. p. 196.

†††) So Matthies zu Phil. IV, 22.

*) Es war von Sejan an der östlichen Seite der Stadt, nicht weit von der porta Viminalis erbaut. Suet. in Tib. 37. Tac. ann. IV, 2. Plin. III, 5.

und daß dieses vielleicht fern vom castrum praetorium war.

bb) Das πραιτώριον in Cäsarea. Hier endlich kömmt man aus dem Reiche der Hypothesen auf den geschichtlichen Boden. »Ἐκέλευσέ τε αὐτὸν ἐν τῷ πραιτωρίῳ τοῦ Ἡρώδου φυλάσσεσθαι« (Ap. G. XXIII, 35.). Hier war der Apostel mit den Prätorianern unter einem Dache länger als zwei Jahre hindurch.

§. 28.

Der Name »πραιτώριον τοῦ Ἡρώδου« möchte nicht der ursprüngliche sein, da er sich selbst gewissermaßen widerspricht. Herodes der Große hatte dies kostbare Gebäude von weissem Marmor zu seiner Wohnung (βασίλειον, vergl. Luk. VII, 25.) in dem verschönerten, zum Handel eingerichteten und befestigten Stratoburg, das er nun, dem Augustus zu schmeicheln, Cäsarea, Kaiserstadt, nannte, — erbauen lassen [a]). Dabei war es ihm wol schwerlich in den Sinn gekommen, daß es jemals ein πραιτώριον werden würde. Herodes Agrippas der Aeltere war jedoch schon der letzte Bewohner dieses Hauses aus der Königsfamilie (Ap. G. XII, 19 ff.). Nach seinem Tode (44 n. Ch.) ward und blieb ganz Palästina römische Provinz [b]). Jede οἰκία βασιλέως ward damit, wie sich von selbst versteht, — eine οἰκία Καίσαρος. So namentlich das βασίλειον in Jerusalem *) und das βασίλειον τοῦ Ἡρώδου in

---

a) Joseph. antt. XV, 9. §. 3. 6. XVI, 2. §. 1. bell. Jud. I, 21. §. 1. 5. V, 4. §. 3.

b) Jos. antt. XVIII, 6. XIX, 1. §. 5. 8.

*) So war auch die von Hyrkan I. erbaute und von Herodes mehr befestigte Burg Antonia ursprünglich eine Wohnung des Ho-

Cäsarea. Letzteres hatten schon die nun von Syrien unabhängigen Proprätoren Cuspius Fadus, Tib. Alexander, Ventidius Cumanus *c*) und Claud. Felix *d*), sammt den ihnen untergebenen kaiserlichen Dienern und Soldaten bewohnt. Nach den Bewohnern wurde es *πραιτώριον*, nach dem Erbauer, wenigstens von den Juden, *τοῦ Ἡρώδου* (Gen. auctoris) genannt. Nach dem Eigenthümer aber war es bereits seit 16 Jahren eine *οἰκία Καίσαρος* (Gen. poss.) gewesen **). Es war die einzige *οἰκία Καίσαρος* in Cäsarea ***). Die Philipper konn-

---

henpriesters; dann unter Herodes und Archelaus ein *βασίλειον*; unter den Proprätoren aber — ein *πραιτώριον*, und somit eine *οἰκία Καίσαρος*. Vergl. Jos. bell. Jud. V, 14. antt. XV, 14. XVIII, 6. mit Joh. XVIII, 28. 33. Matth. XXVII, 27. Mark. XV, 16.

c) Jos. antt. XIX, 8. §. 2. XX, 5. §. 2.

d) L. l. XX, 7. Tac. ann. XII, 54.

**) So heißt auch das ehemalige Schloſs der Könige von Sicilien »domus regia, quae regis Hieronis fuit, qua Praetores uti solent, — domus praetoria, quae regis Hieronis fuerat« und kurzweg »Praetorium.« Cic. orat. in Verr. II. 12. 31. 35.

***) Matthies giebt zu: »Es könnte nun zwar unter *πραιτώριον* »ganz passend das Prätorium des Herodes verstanden »werden; aber der Ausdruck *οἰκία Καίσαρος* wäre doch sehr »vage, wenn er die Bewohner des Herodianischen Prätoriums, »die Umgebungen des Procurators bezeichnen sollte, ja fast un»erklärlich, da der Apostel um eine deutlichere Bezeichnung »schwerlich in Verlegenheit sein konnte.« Was hier unerklärlich ist, wird nach dem Obigen nicht mehr zweifelhaft sein. Matthies ist die deutlichere Bezeichnung schuldig geblieben. Wohl aus Verlegenheit. Nur ein Blick auf einen Grundriſs von Rom zeigt — wie viele kaiserliche Gebäude! —

ten demnach nicht zweifeln, aus welcher οἰκία Καίσαρος gegrüßt wurde.

§. 29.

β) Die Belehrung und resp. Bekehrung der Prätorianer in Cäsarea ergab sich von selbst. Die Umstände hatten dazu eine gewissermaßen unumgängliche Nothwendigkeit gegeben. — Man denke sich zunächst die kaiserlichen Soldaten in Jerusalem, welche aus einem Volksaufruhre den (scheinbaren) Urheber desselben hatten heraustragen müssen (Ap. G. XXI, 31 ff.), — vor ihren Casernen den Fortgang des Tumults gesehen hatten (V. 37. XXII, 22 ff.), und dann plötzlich in Paulus einen Mitbürger erkannten. Ihr Stolz musste sich regen, als er deßhalb so schonend behandelt wurde; aber auch ihre Erbitterung steigen, als sie nun bei der erneuten Mißhandlung dieses Mannes von Seiten der Juden müssig zuschauen mussten, und gar von einer Verschwörung gegen sein Leben hörten (XXIII.). Dies galt Einem der Ihrigen, einem römischen Bürger. — Man denke sich den Eindruck, welchen die Abführung dieses einen römischen Bürgers mit vierhundert und siebenzig Mann Bedeckung in der tiefen Nacht von Jerusalem bis über die Gränze Judäa's zunächst auf diese machen musste. — Sollte wohl in jener stillen Frühlingsnacht (etwa am 2. Mai) kein Wort der Lösung dieser Vorgänge verlangt und gegeben sein? — Paulus, ein Nazarener, ein Apostel der Heiden, in solcher Lebensgefahr; — die andern Apostel und seine Mitlehrer frei und unangetastet. Jakobus sogar in Jerusalem. Judenchristen, Bekenner eines Glaubens mit Paulus, wohl gar seine Schüler, — die Urheber seiner Gefahren. — Dies Alles konnte nur begriffen werden durch eine

tiefere Erkenntniß Dessen, was Paulus und wie er es gelehrt. Ein Theil der Bedeckung kam sogleich mit Paulus nach Cäsarea. Andere Zeugen seiner Schicksale in Jerusalem folgten, bei dem Wechsel der Cohorten, bald nach. So kam mit der Mittheilung des außerordentlichen Schicksals dieses römischen Bürgers das Bedürfniß nach Aufklärung von Jerusalem nach Cäsarea hinüber. Verstärkt aber ward dies Bedürfniß hier durch das Beispiel des Felix und seiner Gemahlinn (Ap. G. XXIV, 24—26.), — durch die Fortdauer der Gefangenschaft, durch ein Entgegenwirken der Gegner *). Wo und wie man nun aber auch Aufschluß erhalten mochte; — Pauli Gefangenschaft konnte nur durch eine tiefere Erkenntniß von Christo begriffen werden. Und gerade Das ist es, was Paulus mit den Worten sagt: »ὥστε τοὺς δεσμούς μου φανεροὺς ἐν Χριστῷ γενέσθαι **).«

---

*) Matthies wendet ein, »daſs solchem Erfolge ohne Zweifel »direct oder indirect die ränkesüchtigen Ankläger im Wege stan»den, ja den Bekehrten wie dem Bekehrer unter den dortigen »Umständen ganz sicher von Neuem Viel zu schaffen gemacht »hätten;« hat aber dabei theils die große Lehrerinn Geschichte nicht beachtet, nach welcher die Wahrheit unter ränkevollen Bedrückungen die wärmsten Anhänger erhalten muſste, — theils übersehen, daſs wenigstens Paulus und die Prätorianer, welche bekehrt wurden, in Cäsarea, wo schon lange Heidenchristen waren und wo selbst der Procurator es nicht verschmäht hatte, den Bekehrer öfter zu sich kommen zu lassen, — von den ränkesüchtigen Anklägern Nichts zu befürchten hatten. In Jerusalem wäre Dies anders gewesen.

**) »Ἐν Χρ.« hier das Mittel zum φαν. γιν. Sollte es die Ursache seiner Gefangenschaft angeben, müſste und würde es, wie sonst (Eph. IV, 1. III, 1. Philem. 9. 2. Tim. I, 8.), unmittelbar hinter δεσμούς μου stehen. Auch konnte kein Zwei-

§. 30.

a) Dies geschahe

א) »ἐν ὅλῳ τῷ πραιτωρίῳ.« Gerade die Prätorianer waren zum Theil Augenzeugen der Vorfälle in Jerusalem gewesen; gerade in's Prätorium war die Kunde von dem Ungewöhnlichen zunächst gelangt, in den Prätorianern wenigstens Neugierde, wenn nicht Theilnahme an ihrem Mitbürger erregt u. s. w. — Je weniger sie von der Sache an sich verstanden, desto mehr Drang nach Aufschluß mussten sie verspüren. Gerade sie konnten ihn am Ersten stillen, da sie in der unmittelbaren Nähe dieses Mannes waren, oft Stunden lang dienstgemäß bei ihm zubringen mussten.

ב) »Καὶ τοῖς λοιποῖς πᾶσι.« Wer sollen diese sein, setzt man die Abfassung des Briefes nach Rom? Sie drücken wenigstens die Gesammtheit der Bewohner des Ortes aus, in welchem Paulus so schrieb *). — In Cäsarea war schon vor Pauli Bekehrung eine Christengemeine (Ap. G. VIII, 40. IX, 30.); in Cäsarea das erste Beispiel der Aufnahme von Heiden in den Christenverein (schon vor dem Jahre 44) gegeben; daselbst war man auf

---

fel darüber sein, dass er als Nazarener gefangen sei. »Τὸν »λόγον λαλεῖν . . . τὸν Χριστὸν κηρύσσουσιν . . . καταγγέλ- »λουσιν . . . Χριστὸς καταγγέλλεται« geben nähern Aufschluss über »τοὺς δεσμούς μου φανεροὺς ἐν Χρ. γενέσθαι ἐν — »πᾶσι,« sofern hier der gefangene Paulus die Veranlassung dazu gab.

*) Matthies Erklärung (S. 37.): »den übrigen Allen, welche »nämlich mit den Prätorianern in näherer Verbindung standen, »durch diese von Paulus gehört und Theilnahme an seinem »Schicksale bewiesen hatten,« — zwängt den Sinn in seine Ansicht ein.

Pauli Schicksal schon vorbereitet, ehe es eintrat (XXI, 8—14. 16.); die Cäsareenser, geborne Juden, hatten ja gesehen, daß der Mann, der ihnen sämmtlich schon lange, wenn auch zum Theil zu ihrem Verdrusse bekannt war, als Gefangener in ihre Stadt gebracht wurde. — Natürlich musste ihnen allen an der Beantwortung der Frage gelegen sein, was Paulus verbrochen habe? —

§. 31.

b) Aufschluß hierüber gab

א) Paulus selbst, seiner Lage gemäß insbesondere den Prätorianern. Nicht nur mehr als wahrscheinlich (vergl. §. 29.), auch geschichtlich ist Dies (Ap. G. XXVI, 22. vergl. V. 21.). Nachdem die Juden ihn hatten umbringen wollen, war er ein »μαρτυρούμενος μικρῷ (insbesondere »den Prätorianern) τε καὶ μεγάλῳ (dem Felix und seiner »Gemahlinn, dem Festus, Agrippas u. s. w.)« geworden. — Den gewissenlosen Römer Felix, in dessen frevelhafter Hand sein Leben stand, vor sich erröthen zu machen, — dazu gehörte Muth *a*) (vergl. Eph. VI, 19 f. Kol. IV, 3.). Und Felix ließ ihn öfter vor sich bringen. —

ב) Seine Gehülfen (Phil. I, 14. vergl. IV, 21. — hier ausdrücklich von den ἁγίοις, d. i. den Christen überhaupt, unterschieden *)). Er hatte in Cäsarea schon An-

---

a) Cf. Graul dissertat. p. 32 sq.

*) Harleß Commentar über den Brief Pauli an die Epheser. Erlangen 1834. S. LXIII. a. und Graul dissert. de Schulzii et Schottii sententia etc. Lips. 1836. p. 7—10. haben, obwohl zu einem andern Zwecke, resp. den Beweis geliefert, dass, nach Phil. IV, 21., noch bei der Abfassung des Briefs,

fangs einige von ihnen bei sich (Ap. G. XXIV, 23.). Bei der Dauer der Gefangenschaft fanden sich natürlich immer mehre ein, um auszurichten, was der gefangene Apostel nicht vermochte. Von ihnen schreibt Paulus: »Auch die »meisten der Brüder in dem Herrn, ermuthigt durch meine »Banden, wagen es um so mehr, ohne Scheu das Evan»gelium vorzutragen.« Welche Zeit der Gefangenschaft soll hier, die Sache rein psychologisch genommen, den Vorzug verdienen, bis zum zweiten, — oder (angeblich) fünften Jahre? — Paulus hatte schon in Achaja (Röm. XV, 31.), noch mehr in Milet (Ap. G. XX, 22 ff.) beunruhigende Nachrichten über Das, was ihm in Jerusalem bevorstehe, erhalten, in Tyrus und Cäsarea war er flehentlich gebeten, fern zu bleiben von diesem Orte voll drohender Gefahren (XXI, 4. 11—14.). Seine Liebe für Christum aber war zu fest, als daß er sein Leben nicht seinem heiligen Berufe hätte zum Opfer bringen mögen. — Dies Leben war nun wunderbar errettet, »an Gottes Rath der sünd'»gen Menschen Frevelthat« gescheitert. Wer jetzt nicht den Muth in sich verspürte, furchtlos im Evangelio seines erhabenen Lehrers Unschuld darzustellen **), möchte schwerlich später denselben bekommen haben. Das Vorbild einer so lange entbehrten Freiheit wirkt erschlaffend. —

3) Unter den vorliegenden Verhältnissen in Jerusalem und Cäsarea war noch eine Art von Aufklärern des Schicksals Pauli an der Tagesordnung, die nämlich, welche von Neid gegen ihn erfüllt, auf seine Kosten sich zu heben und seine Gefangenschaft als verschuldet darzustellen such-

»Pauli Gefährten,« wenn auch nicht alle, die er Kol. IV, 9—14. Philem. 10. 23 f. nennt, bei ihm gewesen seien.

**) Dies in »εἰδότες, ὅτι εἰς ἀπολογίαν τοῦ εὐαγγελίου κεῖμαι.«

ten ***). (Ob der Ausdruck »ἀκωλύτως« (Ap. G. XXVIII, 31.) so Etwas für Rom zulasse, erscheint wenigstens zweifelhaft. — Vergl. noch (V. 21 f.) die vorsichtige Rede der Juden.) Eine unlautere Darstellung einer von Paulus mißbrauchten Heilsordnung in Christo war auch dazu das einzige Mittel. Somit wurden auch sie Verkündiger der Lehre von Christo.

Auf diese dreifache Weise geschahe es, »ὥστε τοὺς δεσ»μούς μου φανεροὺς ἐν Χριστῷ γενέσθαι ἐν ὅλῳ τῷ πραι»τωρίῳ καὶ τοῖς λοιποῖς πᾶσι ****).«

***) Auch hier sprechen dem Obigen Graul und Matthies, ohne es zu wollen, das Wort. Jener beweis't aus Phil. I, 14 ff., dass die Judenchristen in dem Orte, wo Paulus den Brief schrieb, zu seinem Nachtheile zu wirken gesucht hätten (cf. l. l. p. 20—22.), und dieser behauptet mit Recht, dass »gerade in »Cäsarea die Wirksamkeit des Apostels arglistig bewacht wur»de, — solchem Erfolge ohne Zweifel direct oder indirect die »ränkesüchtigen Ankläger im Wege standen,« (S. 11.) — richtiger, sich in den Weg stellten. Wie sie auch dadurch für den Phil. I, 18. bezeichneten Erfolg wirkten, ist oben gezeigt worden.

****) Möchte in den obigen Paragraphen (29—31.) der Zweifel de Wette's (Einl. §. 141. a.) gehoben sein: »Nur Das scheint »für Rom zu sprechen, dass Paulus von seinen Arbeiten für das »Evangelium schreibt (Kol. IV, 3. 11. Eph. VI, 19 f.), wozu »er wohl in Rom Gelegenheit hatte (Ap. G. XXVIII, 31.), »nicht aber in Cäsarea gehabt zu haben scheint« (XXIV, 23.).

Dass »die Vorgänge in Cäsarea sogleich (?) zur Förde»rung des Evangeliums, zum offenkundigen Aufschlusse über »den Grund der Gefangenschaft, zur kühnern Verkündigung des »göttlichen Wortes« geführt habe, wie Matthies bezweifelt, möchte dahin zu verbessern sein, dass die Vorgänge wenigstens von Ap. G. XXI, 11. an bis zur Abfassung des Briefes solchen Erfolg herbeigeführt hatten.

Dies für Rom so darzustellen, wie es hier für Cäsarea geschehen ist, dürfte schwerlich angehen.

§. 32.

γ) Noch ein Hauptgrund für die Abfassung des Briefes an die Philipper in Cäsarea liegt in der Sendung der Geldunterstützung (Phil. IV, 10—19.). Im Jahre 53 hatte Paulus von ihnen ein Mal und später noch ein Mal Geldunterstützung erhalten und angenommen (vergl. V. 16. mit 2. Kor. XI, 8 f.). Seitdem war für die Macedonier eine drückende Zeit eingetreten (vergl. V. 10. mit 2. Kor. VIII, 2 f.). Im J. 58 hatten sie indeß schon wieder zur Unterstützung der ärmern Palästinenser beitragen können. Kurz vor der Abfassung des Briefes hatten die Philipper abermals ihm selbst Geld zugesandt. — Wohin? und wann? sind hier die entscheidenden Fragen. Nach dem verarmten Palästina, wo ihr theuerster Freund vom Frühling 59 an gefangen gehalten war? — oder drei bis vier Jahre später nach dem reichen Rom, wo er alsbald nach seiner Ankunft in einer ξενία und kurz darauf in den Stand gesetzt war, eine eigne Wohnung sich miethen zu können *)? Ihr Geschenk hatte ihn aus einer bis dahin

Obgleich von Graul bewiesen ist, »Caesareae in publi»cum prodeundi veniam Paulo non fuisse concessam;« wird es ihm doch aus dem Obigen einleuchten, »locos quos»dam (Ephes. VI, 19 sq. Col. IV, 3—11. Philem. 25.) »a Caesariensi captivitate non abhorrere.« Cf. l. l. p. 31—33. — Auch der p. 27—29. durchgeführte Grund löſ't sich im Obigen auf. Die Absicht, welche Paulus dies Mal nach Jerusalem führte, hätte indeſs von Graul nicht übersehen sein sollen.

*) Von der Wohlhabenheit der Juden in Rom geben Cicero (pro

drückenden Lage gerissen **). Konnten sie, die im J. 58 schon wieder die unbekannten Palästinenser unterstützt hatten, den geliebten Apostel drittehalb Jahre lang in Palästina ohne alle Unterstützung lassen ***)? —

§. 33.

δ) Es wird vergebliche Mühe bleiben, den Brief an die Philipper der Zeit nach weit von denen an die Ephesier, Kolosser und an Philemon trennen zu wollen *).

a) Phil. IV, 21. ist mit Kol. IV, 9—14. und Philem. 23 f. genügend ausgeglichen *a*).

b) »Das, was Eph. VI, 19 f. (vergl. Kol. IV, 3.) »von des Apostels Wirksamkeit zur Verbreitung des Evan-

---

Flacc. 28.), Tacitus (hist. V, 5.) und Josephus (Antt. XVIII, 3. 5.) Nachricht. Paulus hatte viele Anhänger, hatte Blutsverwandte in Rom (Röm. XVI, 3—15. vergl. Ap. G. XXII, 28.). Ihren innigen Antheil an seinem Geschicke bezeugten aber die römischen Christen schon durch ihr Entgegenkommen (XXVIII, 25.).

**) Vergl. »πεπλήρωμαι, δεξάμενος . . . τὰ παρ' ὑμῶν« (V. 18.) und »πλὴν καλῶς ἐποιήσατε συγκοινωνήσαντές μου »τῇ θλίψει« (V. 14.). Daraus ersieht man, wie das »ταπεινοῦσθαι, . . . πεινᾶν . . . καὶ ὑστερεῖσθαι« (V. 12.) gemeint sei.

***) Leider habe ich die Ansicht von **Paulus** progr. de tempore scriptae prioris ad Tim. atque ad Philipp. ep. Paul. Jenae 1799. 4. nicht zu meiner Belehrung erhalten können.

*) Dies haben Dav. Schulz (Stud. u. Krit. II, 3. S. 612 ff.) und Schott (isag. §. 66.) entschieden, de Wette (Einl. §. 141. a.) und Schneckenburger (Beiträge S. 143 f.) unentschieden gethan. Darin besteht aber auch die Klippe, an der ihre Ansicht (scheinbar) scheitert.

a) Vergl. Harleß a. a. O. S. LXIII f., Graul l. l. p. 7 sqq.

»geliums gesagt wird, stimmt vollkommen mit den Worten »Phil. I, 12—14. überein [b]).«

c) »Nach der Lage und Gemüthsstimmung des Ver»fassers, — nach dem Stoffe, der Form und dem Tone »der Briefe an die Ephesier, Kolosser und an Philemon »müssen sie mit dem an die Philipper aus einem und dem»selben Zeitraume stammen [c]).«

d) »Paulus dachte mit froher Hoffnung daran, selbst »nach Kolossä zu kommen, gerade wie er den Philip»pern die Absicht, sie zu besuchen, ausdrückt [d]).« Für Cäsarea haben aber diese vier Punkte nicht nur nichts Schwieriges, sondern sie eignen sich gerade dahin am Besten, wie an dem zweiten §. 29—31. schon gezeigt ist.]

§. 34.

a) Matthies meint zwar: »wenn aus der Gefan»genschaft in Cäsarea der Brief an die Philipper geschrie»ben wäre, so dürfte man auf gutem Grunde unverkenn»bare örtliche oder persönliche Beziehungen in demsel»ben voraussetzen, da gewiß viele namhafte Christen, wo »nicht in Cäsarea, doch in Jerusalem, sich lebhaft für »den Apostel interessirten und, wenn sie wollten, auch freien »Zutritt zu ihm haben konnten.« — Allein war das etwa in Rom nicht so (vergl. Röm. XVI, 3—15. Ap. G. XXVIII, 15.)? Hätten darum, wäre der Brief in Rom geschrieben, unverkennbare örtliche oder persönliche Beziehungen in demselben fehlen dürfen?

---

b) Harleß S. LXV.

c) Steiger der Brief Pauli an die Kolosser. Erlangen 1835. S. 350 f.

d) A. a. O. S. 350.

Eine unverkennbare örtliche Beziehung ist in dem πραιτώριον, der einzigen οἰκία Καίσαρος in Cäsarea (§. 27. u. 28.), nachgewiesen, persönliche liegen in den Grüßen von den Prätorianern, mit welchen Paulus nachweislich in Cäsarea in enger Verbindung gestanden hatte. In Rom wären sie sehr verkennbar. Die in pleno grüßenden Christen (Phil. IV, 22.) mochte der Ueberbringer des Briefs leicht namhaft machen *).

§. 35.

b) Graul meint (p. 30.) ein Argument aufgestellt zu haben, »quod omnium maxime ad verisimilitudinem, »ne dicam, ad necessitatem adducere mihi videtur »nostram sententiam (scripsisse P. suas ad Col., Eph. »et Philem. ep. in Romana captivitate).«

». . . Jam mirum atque etiam mirum, quod, »quum adire Paulum eique ministrare liceret amicis, »tamen neque Philippus . . ., neque alius quisquam, »praeter Justum . . ., adjutorem sese adjunxerit e »circumcisis, aut Caesariensibus, aut Hierosolymita- »nis, aut omnino in vicinia habitantibus.«

Wie aber, wenn Kol. IV, 11. in Rom geschrieben

---

*) Graul l. l. p. 12.: »Colossenses ab illis Christianis »non salutantur, neque a singulis neque ab universis, »quia et notitia defuit et studium; Philippenses salu- »tantur ab universis, non a singulis, quia studium affuit, »defuit notitia; Timotheus salutatur a singulis, »quia quum studium, tum notitia affuit.« Er war (Ap. G. XVIII, 26.) nicht in Ephesus geblieben, sondern (V. 22.) mit nach Cäsarea gekommen, wo der zweite Brief an ihn geschrieben ist.

wäre? — Sollen alle die Röm. XVI. Gerühmten, alle die Ap. G. XXVIII, 15. ihm von Rom aus schon Entgegenkommenden, der als Gastfreund (V. 23.) ihn Aufnehmende, die für seine Bequemlichkeit (V. 30.) Sorgenden, — sollen sie alle, insoweit sie aus der Beschneidung waren, — feindselig gegen ihn gesinnt worden sein? — Diese waren frei vom Joche des Synedriums, hatten Nichts zu fürchten von den ränkesüchtigen Anklägern des Apostels, waren fern von den vierzig Verschwornen, hatten Nichts zu wagen, wenn sie dem Apostel redlich beistanden. In Cäsarea gehörte Muth dazu. Die Zeit vor (Ap. G. XXI, 8 ff. 12 f. 16 f. 20.), und die Zeit — bei und nach der Gefangennehmung des Apostels, — wie ganz anders ist sie in der Beziehung?! — Wer wagte es A. G. XXI, 30. XXII. XXIII. XXIV. für ihn das Wort zu nehmen? —

§. 36.

c) Nach der Lage und Gemüthsstimmung des Verfassers, nach dem Stoffe, der Form und dem Tone der Briefe — sollen sie nicht in Cäsarea geschrieben sein können.

א) »Die Art seiner Gefangenschaft« sei dagegen a). Denn »ἐν ἁλύσει (Eph. VI, 20. vergl. 2. Tim. »I, 16.) passe ganz auf die Gefangenschaft in Rom (Ap. G. »XXVIII, 20.), aber keinesweges in gleichem Maße auf »die zu Cäsarea.«

Allein was Ap. G. XXVIII, 20. ἅλυσις nur heißen könne, ist oben (§. 14. c. §. 19. §. 20.) schon nachgewie-

---

a) Steiger a. a. O. S. 344 ff. Paulus theol. Litteraturblatt z. a. Kz. 1834. № 134.

sen. Nicht Kette, nicht Bande, sondern das Mittel zum Nichtfreisein *) im weitern Sinne. Hieße aber Eph. VI. 2. Tim. I. ἅλυσις eine Kette; so passte Dies ganz auf die Gefangenschaft in Cäsarea. Was der Chiliarch that, »als er hörte, Paulus sei ein römischer Bürger,« kann unmöglich in »ἔλυσεν αὐτὸν« (Ap. G. XXII, 30.) ausgedrückt sein. Dies geschahe ja erst ἐπαύριον zu einem besondern Zwecke. Dies ἔλυσεν hatte auch mit dem »römischer Bürger sein« Nichts zu schaffen (vergl. §. 4.). Für sein: »die härteste Behandlung, die sich ein Landpfle»ger gegen einen römischen Bürger erlauben durfte,« wie auch für seine »Ketten in einer Privatwohnung« hätte Steiger Belege liefern sollen. Hier sei nur noch darauf aufmerksam gemacht, wie so überaus schonend Steiger den (S. 348. mit dem rechten Namen genannten, den) »niederträchtigen Felix (vergl. Tac.)« hier (S. 346.) schildert, und wie hart den Festus, der jene »härteste »Behandlung gegen einen römischen Bürger« sich erlaubte. Die Geschichte lehrt sie anders kennen. »Die Geschichte »aber ist bestimmt, in der Schule des geistigen Tactes als »Leitfaden zu dienen u. s. w.« (S. 351.). Uebrigens möge Graul **) die Wahrheit reden in: »Sed primum ἔχειν »ἄνεσιν non necessario significat vinculorum solutio»nem, potest etiam remissionem significare; deinde »verba κατέλιπε τὸν Π. δεδεμένον nequaquam demonstrant, »Felicem tum demum, quum decessurus esset de pro»vincia, non prius Paulum vinculis constringi jussisse. »Dici hoc potius videtur, Felicem, antequam decederet,

*) Der status captivitatis dürfte wohl nur durch δέσμιος ausgedrückt sein.

**) Er kämpft für ein Ziel mit Steiger und Paulus.

»non solvisse Paulum *b*).« Die Briefe zeugen aber in ihrem *δέσμιος* von solchem Gefangensein. In Rom konnte es bei Paulus nicht statt finden.

§. 37.

ב) Seine Lage in der Gefangenschaft *a*).

αα) Steiger möge in diesem Punkte über sich selbst urtheilen. »Als Paulus den Brief an die Philipper »schrieb, berührte ihn in seiner Umgebung Manches auf's »Schmerzlichste; auch vor ihm war es dunkel geworden; »ohne im Glauben zu wanken, hielt er seine Seele auf je»den Ausgang gefasst, denn die Entscheidung nahte heran« (S. 350.). — »'Ανταναπληρῶ Kol. I, 24. = das Man»gelnde ergänzen. . . . Des Apostels Leiden hatten noch »nicht ihr Ende erreicht. Er kannte seinen Märty»rertod *) und scheute ihn nicht« (S. 193.). — »Unter »dem niederträchtigen Felix . . . war die Gefangenschaft »für Paulus so peinlich und so gefährlich zugleich, »als keine frühere« (S. 348.). »Ganz anders verhält sich's »mit der Gefangenschaft Pauli zu Rom. Dahin hatten »ihn die Fanatiker von Jerusalem nicht verfolgt. — Lu»kas weiß von keiner Gefahr zu melden« (S. 349.). — Die Geschichte soll zum Leitfaden dienen. Wohin leitet nun aber die Geschichte in Bezug auf die Abfassung namentlich des Briefes an die Philipper und Kolosser? — —

---

b) L. l. p. 34.

a) Steiger S. 348—350. Matthies S. 9 f.

*) »Schweigt hier noch jede Todesahnung,« wie Steiger S. 350. glauben machen will? —

§. 38.

ββ) Auf gleiche Weise verhält sich Matthies. Sein Urtheil komme ebenso über ihn selbst. Er meint:

aa) »In Cäsarea konnte Paulus weder Besorgniß »vor dem Tode, noch Hoffnung auf baldige Befreiung »äußern.«

אא) Nicht Besorgniß, »da er wusste, daß er durch »sein römisches Bürgerrecht nicht nur vor dem Tode gesichert »sei (?*)), sondern in jedem (?) bedenklichen Falle durch »die Appellation an den Kaiser auch sogleich von der rich»terlichen Gewalt des Procurators loskommen könne **). »In Rom handelte es sich auf das Bestimmteste um Le»ben und Tod« (S. 9.).

Dagegen ist »C. II, 17 f. augenscheinlich nicht von »Thatsachen oder bestimmten Erwartungen, sondern nur von »einem möglichen Falle die Rede, dessen Verwirkli»chung indeß unter den gegenwärtigen günstigen »Umständen noch nicht zu erwarten stand« (S. 75. vergl.: »das individuelle Schicksal des Apostels in seiner noch un»entschiedenen Möglichkeit ist nicht so ausschließlich auf die Ge»genwart, sondern überhaupt zugleich auf alle künftigen Fälle

---

*) Wäre Das in Rom etwa anders gewesen? — Und hatten die Procuratoren in Cäsarea nicht ebenfalls das Recht, über Leben und Tod zu entscheiden? — Vergl. §. 8. b. »sub imperatori»bus . . . capitis damnati.« Das. Cit. h., §. 13. a. »Poen. »octo genera Ciceronis auct. . . . mortem.« Cic. de off. III, 5. »morte . . . coercent.« §. 13. b.: »qui uni»versas provincias regunt, jus gladii habent.«

**) Anders Steiger (S. 348.): »Felix konnte Paulum jeden Au»genblick, ohne dass er sich selbst irgendwie compromittirt »hätte, den zum Meuchelmord entschlossenen Juden in die Hän»de spielen.«

»zu beziehen.« S. 44. zu Phil. I, 20.). — Die gegenwärtigen günstigen Umstände — fanden aber in Cäsarea wirklich statt, denn da konnte er »durch sein römisches »Bürgerrecht u. s. w.;« — der mögliche Fall ebendaselbst; denn dies wäre — das Kommen nach Rom »durch »die Appellation u. s. w.« gewesen. Wohin ist nun die Abfassung des Briefes an die Philipper zu setzen? — —

בב) Nicht Hoffnung, da »die Befreiung wegen der ». . . Tendenz des Procurators, der auf Befriedigung »habsüchtiger Pläne hoffte (Ap. G. XXIV, 26.), sehr un»wahrscheinlich war.« — Nur der Schuldige verliert auch da die Hoffnung. Pauli Zuversicht auf Befreiung ruhte indeß auf einem festen Grunde, fern von dem zweideutigen Charakter des Procurators, — sie ruhte auf Gott, wie XXIII, 11. ausdrücklich angemerkt wird. — So zeugt die Geschichte in Cäsarea. Welche Zeugnisse hat man für Rom? —

bb) »Hier in Rom musste ganz natürlich eine Verthei»digung von entscheidendem Gewichte sein (— wie liegt das »aber in den Worten Phil. I, 17?), aber in Cäsarea »blieb nach der vor Felix geschehenen Verantwortung das »Schicksal des Apostels nach wie vor ungewiß« (S. 10.). Das wäre dann aber in dem Ausdrucke »κεῖμαι vom Da»niederliegen im Unglücke oder in anhaltenden Leiden« (S. 40.) mit ausgedrückt. Pauli Gewissheit hatte, wie gezeigt ist, eine andere Quelle. Lukas weiß Nichts von einer Vertheidigung in Rom.

§. 39.

ג) Seine Gemüthsstimmung [a]. »Die feierliche

---

a) Steiger S. 348—350.

»Zusicherung Gottes: Paulus werde, wie in Jerusalem, so »auch zu Rom ihn bekennen, erfüllte seine Seele während »der ganzen Zeit der Gefangenschaft in Cäsarea *).«

»Demnach ist auch anzunehmen, daß er nicht mit »Ruhe, als hätte er nicht eine so erhabene Aufgabe vor »sich, als trüge er sich nicht fortwährend mit dem Ent»schlusse noch größerer Kraftanstrengung und Aufopferung, »— an die Kleinasiaten Briefe schreiben konnte, welche auch »keine Spur dieses Riesengedankens tragen u. s. w.« (S. 348.). Allein die Ephesier, resp. Asianer, kannten sein Vorhaben schon (Ap. G. XIX, 21.). Den Kolossern und Philippern gab er davon einen Wink in dem Versprechen, zu ihnen zu kommen. Specielleres berichteten Tychikus und Epaphras **).

»Frei ist der Erguß seiner Gefühle im Schreiben an »die Ephesier; in Ruhe durchdacht, in ihrer Tiefe er»griffen sind die Gedanken, welche sich im Briefe an die »Kolosser in schönster Ordnung zusammendrängen; heiter »liebevoll seine Worte an Philemon; . . . lieblich der »Brief an die Philipper. Alle zeigen dieselbe Gemüths»stimmung, verrathen dieselbe Lage des Schreibenden. — »Solche Briefe werden nicht unter störenden

---

*) Der andere Fall möchte bei einem Paulus nicht vorauszusetzen sein. Sein πεποιϑὼς οἶδα (Phil. I, 25.) zeugt von seiner festen Zuversicht troß der Todesbetrachtung (V. 20 ff.).

**) Man vergl. »Hier überlässt Paulus es ganz dem Tychikus, »Nachrichten über seine Lage, seine Bemühungen und besonders »über den Stand des Reiches Gottes mitzutheilen, ein Umstand, »der uns fast aller Indicien über seine Verhältnisse bei der Ab»fassung des Briefes (sowohl an die Ephesier, als an die Ko»losser) beraubt.« Steiger S. 313 f.

»Eindrücken« (worin bestanden diese in jener Zeit, in welche die Abfassung derselben in Cäsarea gesetzt werden könnte? — und N. B. welcher Brief enthält davon das stärkste Gepräge? — Ist es nicht gerade der Brief an die Philipper?), — »nicht bei innerer Unsicherheit« (diese war in Paulus nach der feierlichen Zusicherung Gottes Ap. G. XXIII, 11. nicht mehr vorhanden) — »oder »bei'm Verfolgen anderer Plane geschrieben.« Wer »eine so erhabene Aufgabe vor sich hat,« als die ist, »auch zu Rom Gott zu bekennen,« — wer »seine Kräfte »noch ferner anstrengen,« wie er gewohnt ist, »noch mehr »Opfer bringen will,« aus der Gefangenschaft wieder in sein Lebenselement zu kommen gedenkt, — soll darum nicht solche Briefe schreiben können? Eine bisher unbekannte Psychologie?! — »Der zweite Brief an die Korinther« wurde im geräuschvollen Leben [b]), die fraglichen Briefe aber in der einsamen Stille eines Gefängnisses geschrieben.

§. 40.

b) Paulus hatte den festen Entschluß, Rom und Spanien zu besuchen, schon länger gefasst [a]). Diesen ausführen zu können, hatte er auch schon mehre Vorrichtungen getroffen [b]), war er namentlich nach Jerusalem gereis't [c]). Hier wurde er gefangen. In Cäsarea hielt er auf jeden Fall laut Ap. G. XXIII, 11. den Reiseplan fester als in

---

b) Vergl. Eichhorn Einl. III. 176 f. De Wette Einl. §. 134.

a) Cf. Graul l. l. p. 35.

b) p. 5.

c) p. 35.

Rom *d*). — Nun soll »ein handgreiflicher Widerspruch »zwischen jener göttlichen Vorhersagung und dem heitern »Versprechen Pauli an Philemon« und resp. an die Philipper statt finden *e*). Graul fügt aufrichtig hinzu: »nisi forte in ipso Romano itinere Colossas deflectere »constituerat.« Ja er musste, wenn irgend es möglich war, seine Reise über Lykaonien, Pisidien und Phrygien nehmen. Trefflich darüber Graul: »Jam consili»um, quod commovit eum, ut Epheso non recta, sed »circuitu per Macedoniam Achajamque Hierosolyma »tenderet, hoc mihi fuisse videtur, ut . . . omnes, »quos in Europa evangelii elementis imbuisset, postre»mum videret liberisque, quos sibi genuisset institu»tione, adhortationum paternarum thesaurum relin»queret (Act. XX, 2.), ne post ipsius, quem adhuc »tutorem habuissent, discessum tanquam pupilli dis»ciplina Christi fluctuarent, sed sui juris quodammo»do facti constarent; quae eadem in Asia, et prius»quam Ephesum relinqueret et quum Asiam iterum »navigando praeteriret, eum fecisse constat, et si non »constaret, colligi posset, quum et propter magnam »Italiae et Hispaniae longinquitatem et propter mul»tam in his terris expectandam operam animo apo»stolum praesensisse veri simile sit, se aut nunquam »aut sero has ad regiones rediturum esse.«

Die Mittheilung: »*αὐτὸς ἐπέσχε χρόνον εἰς τὴν* »*Ἀσίαν*« (Ap. G. XIX, 22.) bürgt dafür, daß Paulus in Gemeinen *Ἀσίας* die zur Reise nach Rom noch nöthigen

---

d) De Wette Einl. §. 141. a. Not. c. Vergl. Steiger S. 349. und Graul p. 35.

e) Steiger a. a. O. Graul p. 36 sq.

Geschäfte schon vollbracht hatte. Nun ist aber 'Ἀσία in seinen zeitgemäßen Gränzen festzuhalten *f*). Kolossä, d. i. Phrygien, darf nicht mit hineingezogen werden. In Phrygien's und Galatien's Gemeinen war Paulus seit dem Herbste 55, also in der Zeit, wo die fraglichen Briefe in Cäsarea geschrieben sein dürften, fast fünf Jahre lang nicht gewesen. Er musste seinen Weg nach Rom durch diese Gemeinen nehmen wollen; er durfte, gestützt auf das »θάρσει« von Gott, hoffen, seinem pflichtmäßigen Wege frei folgen zu können; er sahe dafür günstige Augenblicke bei der Abfassung der Briefe an Philemon und an die Philipper, und sprach seine auf Gott gestützte Hoffnung aus. Nach Philippi zog ihn insbesondere auch das Dankgefühl. Paulus hoffte frei nach Rom zu kommen, und musste gefangen seinem Führer dahin folgen. Die Folge davon war in dieser Beziehung, daß Paulus von Rom ab, vorläufig seinen Reiseplan für Spanien aufgebend, im Begriffe stand, erst nach Vorderasien zu kommen *g*), als — alle neutestamentlichen Nachrichten über sein Leben aufhören.

Graul will nun zwar aus seiner Bedeutung von »μαρτύρεσθαι und διαμαρτύρεσθαι τὰ περὶ ἐμοῦ, testari »in judicio itaque defendere et confirmare,« beweisen, »Paulum judicio Caesareae non absolutum, sed »Romam missum iri litis dijudicandae caussa.« Weßhalb Paulus, »simulac Judaeorum synedrio infestissimo »se condonatum iri vidit (Act. XXV, 9.), ne effa- »tum Christi, cujus eventum magnopere desidera- »bat, fieret irritum, Romana civitate utens, ad

f) S. Abtheilung I. §. 10. 15.

g) Hebr. XIII, 24. Die Gründe dafür später.

»Caesarem provocavit. Abhorruit contra ab illo »effato, si se absolutum iri et liberum Colossas »venturum esse in epistola Caesareae exarata Phi- »lemoni aperuit.« Allein diese Beweisführung trägt zu sehr das Gepräge ihrer Schwäche an sich. *Μαρτύρεσθαι* und *διαμαρτύρεσθαι*, bei Lukas wohl unterschieden von *ἀπολογεῖσθαι*, was Graul daraus machen will, hat in der Apostelgeschichte Nichts mit einem gerichtlichen Verfahren gemein. Cap. XXII, 15. XX, 24. entscheiden im Allgemeinen, XXVI, 22. XXVIII, 23. insbesondere über XXIII, 11. *). In Ap. G. XXVIII, 23. beginnt die Erfüllung von XXIII, 11.

§. 41.

ε) »Es ist wahrscheinlicher, daß Timotheus, Markus, »Demas, Epaphras, Tychikus, Onesimus, Jesus Justus »eher in Cäsarea, als in Rom, bei Paulus waren, beson- »ders daß Onesimus dahin zu ihm flüchtete †). Auch lässt »sich eher denken, daß der Apostel von diesem Orte aus »seine Sorge für die nahen Gemeinen zu Kolossä und in »Asien durch schriftliche Ermahnung bewies a).« Ueberdies ist noch zu beachten, daß, wenn die Briefe an die Ephesier

*) Möge Graul darauf achten, wie bei seiner Ansicht, der zweite Brief an Tim. sei in der ersten römischen Gefangenschaft geschrieben (p. 11.), 2. Tim. IV, 17. mit Philem. 22. u. Phil. II, 24. im Widerspruche steht. Ueber des Paulus *διαμαρτ.* und *μαρτ.* vergl. noch Abthl. III. §. 44—50. und Abthl. IV. §. 28.

†) Bei p. 33. möge Graul bedenken, dass auch einer der freien Gehülfen des Apostels den Onesimus hätte antreffen können u. s. w.

a) De Wette Einl. §. 141. a.

und Kolosser sammt dem zweiten an Timotheus in Rom geschrieben sein sollen, Tychikus die Reise nach Rom und von da zurück nach Vorderasien zwei Mal gemacht haben müsste: ehe Timotheus bei'm Apostel war (2. Tim. IV, 12.) und dann als derselbe seine Sehnsucht gestillt hatte (Philem. 1. Kol. I, 1. IV, 7.). Auch dafür ist es wahrscheinlicher, das nahe Cäsarea anzunehmen.

§. 42.

Für alle Belege, die man aus dem Briefe an die Philipper und dem zweiten Briefe an Timotheus für die Abfassung der Briefe an die Ephesier, an Philemon und die Kolosser in Rom anzuführen pflegt, muß man füglich erst den Beweis führen, daß jene beiden Briefe selbst in Rom, und während derselben Gefangenschaft zu Rom geschrieben sind.

Wie für die Abfassung des Briefes an die Philipper, giebt es eben so triftige und wo möglich noch triftigere Gründe für die Abfassung des zweiten Briefes an Timotheus in Cäsarea. Diese nebenbei hier zu entwickeln, geht nicht an; sie erfordern eine besondere Abhandlung. Ebenso verhält es sich auch mit der Nachweisung, daß Paulus selbst die Gemeine in Kolossä und zwar schon auf seiner ersten Reise durch Phrygien gestiftet hat. Letztere wird in der dritten (§. 40 ff.), erstere in der vierten Abtheilung dieser Beiträge (§. 24 ff.) zum Druck gelangen.

Wie trefflich nun Graul auch dargethan hat, daß, wenn Paulus die Gemeinen in Phrygien nicht auf seiner ersten Reise gestiftet hätte, dies überhaupt schwerlich vor seiner Gefangenschaft in Cäsarea geschehen sein könne a);

---

a) L. l. p. 14—19.

das »οὐχ ἑωράκασι τὸ πρόσωπόν μου« ist auch von ihm zu streng und allgemein genommen. Mehr kann hier nicht gesagt, nur noch an die fünf Jahre erinnert werden, seit welcher Zeit Paulus Phrygien's Gemeinen nicht besucht hatte.

§. 43.

a) Aus Letzterm erhellt schon zur Genüge die Nothwendigkeit eines Briefes

א) an diese Gemeinen, als Paulus in Cäsarea gefangen war *). Mehr Gründe werden in der dritten und sechsten Abtheilung dieser Beiträge gezeigt werden können **). »Timotheus, Titus und Tychikus,« die mit Recht gerühmten Gehülfen des Apostels, sind allerdings, wie schon früher, doch nicht ohne daß ein Brief vom Apostel vorausgegangen oder doch sogleich nachgefolgt ist, »auch von Cäsarea aus hier= und dorthin »geschickt *a*).«

Ueberdies basiren Graul's Gründe gegen Schulz (pag. 7.) für Rom durchweg auf einer petitio principii. »Paulus und Epaphras sind besorgt für die Gemeine in »Kolossä; also wird Niemand behaupten, (Romae —) »singulari caussa caruisse ad Colossenses scribentem »etc.« Eben so basirt das »declarent illae epistolae,« auf der Voraussetzung, Romae scriptae, und der Satz: »Nonne Epaphras — ad apostolum referre potuit?«

---

*) Daran zweifelt Graul (p. 5.), *Ἀσία* zu Vorderasien machend.

**) Namentlich dafür, dass damals der Brief gegen Irrlehrer schon nöthig war. Vergl. dagegen Steiger S. 351.

a) Vergl. dagegen Graul l. l.

auf der Voraussetzungslosigkeit, Epaphras sei nach Rom gekommen.

§. 44.

ב) Von den Gemeinen der Provinz Asien hatte Paulus allerdings bereits Abschied genommen. Demnach könnte ein Brief dahin unnöthig erscheinen. Wenn man aber bedenkt, daß die Judäer, welche in Jerusalem dem Leben und Wirken Pauli durchaus ein Ende zu machen suchten, gerade aus Ἀσίᾳ (Ap. G. XXI, 27.), und dahin, ohne ihren Zweck erreicht zu haben, zurückgekehrt waren (XXIV, 19.), dazu bedenkt, daß die Irrlehrer, welche (XX, 29.) bald zu kommen drohten, jetzt schon gekommen sein konnten [a]; — so wird man auch einem Paulus nicht schuld geben wollen, daß er seine Gemeinen daselbst sorg- und schutzlos ihrem Schicksale überlassen habe, bis es ihm, etwa drei Jahre später, im fernen Rom beliebte, an sie zu schreiben. Sein Blick hatte vielmehr schon im Voraus die Gefahr übersehen. Deßhalb hatte er auch schon im Voraus gehandelt. Tychikus war dort, ehe die Asianer zurückkehrten. Sobald dieser Nachricht brachte, erfolgte der Brief mit seinen Ermahnungen und Zurechtweisungen aus der ganzen Kraft der Seele des Apostels [b]). Wie er später im fernen Rom für seine Gemeinen zu sorgen wusste, wird sich aus nichtpaulinischen Schriften des N. T. ergeben.

§. 45.

b) Ob, wann und wie die Gefährten Pauli nach Cäsarea gekommen seien, ist noch immer zweifelhaft.

---

a) Vergl. dafür Abtheilung VI.
b) Vergl. Abtheilung III. §. 31 ff.

Eichhorn's Meinung [a]) über Ap. G. XX, 4. ist auch von Graul wieder festgehalten und unterstützt worden [b]). Steiger stimmt 5/7 gegen sie und 2/7 mit ihnen überein [c]).

א) Graul stützt sich für seine Ansicht: die Ap. G. XX, 4. Genannten seien mit dem Apostel zugleich nach Syrien gekommen *),

αα) auf die Bedeutung von ἄχρι im Vergleiche mit μέχρι. Doch vergl. man z. B. ἄχρι bei Lukas I, 20. XVII, 27. XXI, 24. Ap. G. I, 2. XXII, 24. (Phil. II, 8.), wo es einen »ultimum quendam terminum« anzeigt. Sie begleiteten den Apostel auf seiner Reise von Macedonien nach Syrien bis Milet, heißt in aller Welt: sie kehrten in Milet wieder um, oder nahmen doch wenigstens einen andern Weg, als er, oder blieben daselbst. —

ββ) Auf die Ausdehnung der Ἀσία bis zum Gegensatze von Europa. Troas gehörte nicht zur neutestamentlichen Ἀσία (vergl. Ap. G. XVI, 6. 8. und die erste Abthl. dieser Beiträge). Auch ist ohnedies nicht der geringste Anklang eines Gegensatzes der Erdtheile im N. T. vorhanden. Achaja, Macedonien, Asien, Phrygien u. s. w. umzog damals ein inniges Band, die römische Herrschaft.

γγ) »Bis Troas seien sie vorausgereis't, συνείπετο »also von der Folgezeit, wo sie wirklich den Apostel beglei-

---

a) Einl. III. 353. *b*) L. l. p. 3. Adnot.

c) A. a. O. S. 336—338.

*) Lukas verwechselt nie Ἀσία mit Syrien oder Judäa, vergl. Ap. G. XVIII, 18. XX, 3. (wie könnte V. 4. schon solche Mischung statt finden?) XXI, 3. mit Gal. I, 21 f. Röm. XV, 31.

»teten, zu verstehen.« Allerdings. Aber Begleiten bis ist kein Mitreisen bis an's Endziel der Reise. Die römische Provinz Ἀσία ist hier der bestimmte Punkt der Umkehr, oder des Verlassens. Daß sie aber umgekehrt seien, oder sich von da an anderswohin gewandt hätten, was bedarf's der besondern Mittheilung, da es bei »συνείπετο »ἄχρι« sich von selbst versteht? Das Comitat von Troas, resp. Beröa bis Ἀσία, hier die Stadt Milet, ist wahrlich nicht »perexiguum« zu nennen, und darum wol schon darin ein Grund vorhanden, die einzelnen Namen aufzuführen.

δδ) »Höchst wahrscheinlich seien die Meisten von ihnen »als Abgeordnete der Gemeinen zur Ueberbringung der Col»lecte nach Jerusalem mitgereis't.« Allein die Genannten waren nicht die einzigen Reisegefährten des Apostels (vergl. XX, 6. ἡμεῖς δὲ κλ. §. 48.).

§. 46.

ב) Steiger unterbricht die in Nichts unterschiedene Aufzählungsweise der sieben Begleiter des Apostels willkührlich, »indem er hinter Τιμόθεος interpungirt.«

αα) »Οὗτοι προελθόντες soll offenbar einen, gewöhnlich übersehenen Gegensatz zu συνείπετο bilden, und deßhalb mit Ἀσιανοὶ ein neuer Satz begonnen werden. »Sopatros, »Aristarch, Sekundus, Gajos und Timotheus, diese, meint »er, begleiteten den Apostel bis in die Provinz Asien: »Tychikus und Trophimus aber eilten voraus nach Troas,« — begleiteten ihn nicht nach Asien (Gegensatz von συνείπ.). Es wird aber sogleich klar werden, daß auch sie den Apostel, gerade von Troas aus [a]), das nicht zu Ἀσία

---

[a]) Vergl. oben §. 45. ββ.

gehörte, nach der Provinz Asien begleiteten. Dies beweis't, daß *οὗτοι πρ.* nach wie vor einen Gegensatz zu *ἡμεῖς δὲ ἐξεπλ.* bildet, und jene sieben sämmtlich den Apostel nicht weiter, als bis in die römische Provinz Asien, d. i. bis Milet, begleiteten.

ββ) Für die richtige Erklärung hält Steiger: »Tychikus und Trophimus kamen entgegen (vergl. *προσερχ.*, »procedere, nicht praecedere, V. 13. 2. Kor. IX, 5.).« — Zu Schiffe kamen sie aber natürlich eher nach Asson, als der Fußgänger Paulus, oder vielmehr es liegt in den Umständen, daß die Gefährten früher nach dem Hafen gingen, als der Abschied nehmende Apostel sich aus der Mitte der Troer losreißen konnte. Nach 2. Kor IX, 4. gingen die V. 5. Bezeichneten eher hin nach Achaja, als Paulus. In beiden Stellen also ebenfalls praecedere.

§. 47.

a) Die Ap. G. XX, 4. Genannten begleiteten den Apostel bis Milet.

αα) Alexandria Troas und Asson gehörten zum Freistaate Troas; Lesbos (Mitylene), Chios und Samos waren freie Inseln. Erst auf dem Festlande nach und in Milet betraten sie die römische Provinz Asien *a*).

ββ) Bis Milet kamen sie mit dem Apostel; denn die Abschiedsrede Ap. G. XX, 18—38. hat theilweise auch Bezug auf die Macedonier Sopater, Aristarch, Sekundus und Gajos. »*Τριετίαν*« (V. 31.) hatte Paulus in Asien und Macedonien zugebracht; in Asien allein nur zwei Jahre und drei Monate (XIX, 8. 10.), in Macedonien zwei Monate vor und sieben Monate nach

a) Vergl. Abtheilung I. §. 13 ff.

seinem Aufenthalte in Achaja. — »Τὸν πάντα χρόνον« (V. 18.) hatte er, von dem bezeichneten Momente an, nicht in Ephesus allein zugebracht. »Διῆλθον« (V. 25.) passt nur in Beziehung auf Bewohner mehrer Städte, aus denen, der Rede gemäß, der Eine und Andere zugegen sein musste.

§. 48.

ד) Sopater, Aristarch, Sekundus und Gajos kehrten nach Macedonien zurück; — Timotheus und Tychikus reis'ten auf andern Wegen weiter, ersterer nach Phrygien und Galatien [a]), letzterer nach den andern Städten der Provinz Asien [b]); Trophimus blieb krank in Milet [c]). Dies in den letzten Tagen des März und den ersten Tagen des April im J. 59. — In Cäsarea war gegen das Ende des Monats Mai Lukas allein bei dem Apostel. Demas, Krescens und Titus, die übrigen Reisegefährten des Apostels bis Jerusalem, waren schon wieder von ihm abgegangen (2. Tim. IV, 10 f.).

αα) Onesimus mochte mit den Festbesuchern sich nach Jerusalem gestohlen haben und somit zuerst zum Apostel gekommen sein, eine Fürsprache für seinen Fehltritt von ihm zu erhalten.

ββ) Tychikus musste, bald nach der Rückkehr der Asianer (Ap. G. XXIV, 19.), dem Apostel die erste, und nach der Abgabe des Briefs an die Ephesier (2. Tim. IV, 12.), die zweite Nachricht über den Zustand der dortigen Gemeinen gebracht haben.

---

a) Vergl. Abthl. IV. §. 18 f.
b) Vergl. Abthl. III. §. 31.
c) Vergl. Abthl. IV. §. 33—35.

γγ) Timotheus und Markus kamen noch vor dem χειμὼν des J. 59 nach Cäsarea (2. Tim. IV, 21. vergl. V. 11.) *).

δδ) Schwierig scheint auf den ersten Anblick die Ankunft der Macedonier. Allein die Treulosigkeit des Demas (2. Tim. IV, 10.) war zum Besten des Apostels. Eine Reise von Philippi bis Cäsarea erforderte, den Aufenthalt abgerechnet, Ap. G. XX, 6. — XXI, 8. etwa 18 Tage. Gleich nach dem Pfingstfeste musste von Syrien auch nach Macedonien viel Reisegelegenheit sein. Demas konnte am Ende Mai's schon wieder in Thessalonich sein. — Sobald die Philipper durch ihn von der Verhaftung ihres großen Wohlthäters, Aristarch von der seines Freundes hörten, konnte ihre Liebe nicht müssig bleiben. Aristarch, sogleich bereit, zu ihm zu eilen **), mochte sammt den Thessalonichern den Demas bewogen haben, sein Unrecht alsbald wieder gut zu machen ***). Die Philipper

---

*) Ohne irgend eine »Emendation von Ap. G. XX, 4.« ist es glaubhaft, »dass Timotheus in Cäsarea war.« Lukas lässt sich nirgends in das Einzelne der Geschichte von Pauli Gehülfen ein. Vergl. dagegen Steiger S. 340.

**) Aristarch war auch nach Lukas Zeugnisse in Cäsarea (Ap. G. XXVII, 2.). Er kam dahin nicht mit Paulus (XX, 4.). Steiger behauptet nun aber, dass er erst »bei der Abfahrt »nach Rom zu ihm gestoßen sei.« — Wen behandelt Lukas als Mitgenossen der Gefangenschaft zu Cäsarea? und wo kömmt er dem (schwachen) Gedächtnisse seiner Leser so zu Hülfe? — Sollen sie etwa auch vergessen haben, dass Thessalonich in Macedonien liegt? Auch Dies fügt Lukas hinzu. »Ὄντος σὺν ἡμῖν Ἀριστάρχου« ist V. 2. hinzugesetzt, weil V. 1. kein Anknüpfungspunkt dafür war.

***) »Col. IV, 14., ubi Paulus ceteris, quorum aut res bre»viter exponuntur, aut indoles laudibus exornatur, De-

sandten den Epaphras. In zwei Monaten konnte die Reise bis Cäsarea zu Lande vollbracht sein. Es bleibt demnach auch hier Zeit genug bis zum χειμὼν des Jahres 59 ****).

εε) Ueber Jesus Justus Ankunft lässt sich Nichts bestimmen.

§. 49.

ח) Nach Rom reis'ten mit Paulus nur Lukas (ἡμᾶς *) XXVII, 1.) und Aristarch. Lukas nennt die-

---

»metrii nomen adjicit nudum.« Graul p. 25. Doch nicht aus Ahnung, sondern nach jenem Fehltritte aus Schonung.

****) Man wird in der obigen Darstellung die von Graul (p. 25 sq.) gerühmte »perspicua perpetuitas et cohaerentia »rerum Demetrii etc.« gewiss nicht vermissen.

*) Steiger legt dem ἡμεῖς (S. 339 f.) eine höchst eigene Stabilität bei. »Ging Trophimus von Troas mit nach Syrien (Lu»kas erzählt bis Asien), so ist es auch von ihm wahrscheinlich. »Ging auch er mit, so ist er durch die ganze Erzählung »hindurch in dem ἡμεῖς mit einbegriffen. Ist er darin mitbe»griffen, so können wir ihn auch nicht von der Fahrt nach Rom »ausschließen. Es wäre bloße Willkühr, zuzugeben, dass er in »Cäsarea war, aber nicht in Rom.« Von gleicher Haltung ist: »War Timotheus in Cäsarea, so ging er mit nach Rom.« — Das Chamäleon ἡμεῖς braucht wol nicht erst in seiner wandelbaren Gestalt gezeigt zu werden (Ap. G. XX, 5 f. ist es anders, als V. 7., noch anders V. 13 f.). Steiger nennt aber selbst die Gehülfen des Apostels »die bewegliche Umge»bung« (S. 317.). — »Hoc igitur sibi persuasisse vide»tur, eum, qui urbem aliquando adierit, nunquam dece»dere aut posse aut debere.« Graul p. 2. vergl. Harless zu Eph. S. LXIV. und Steiger selbst S. 343. »Ich »glaube auch u. s. w.« — In solcher bewegten Zeit war für die Sache des reinen Evangeliums an vielen Orten Viel zu

sen ausdrücklich, um den Lesern die Gewißheit zu geben, wer von den vielen Freunden des Apostels, die in Cäsarea bei ihm ein- und ausgingen, unter den »ἡμᾶς« mit begriffen, d. i. mit nach Rom gereis't sei; noch mehr aber, um ihm ein Ehrendenkmal für seine Ausdauer in den Gefahren des Freundes (vergl. Kol. IV, 10.) zu setzen, an dem Thessalonich, ja ganz Macedonien Theil nehmen sollte. Deßhalb der Zusatz »Μακεδόνος Θεσσαλονικέως.«

Was für die Uebrigen, welche in den Briefen an Philemon und an die Kolosser grüßen, namentlich von Graul (p. 6. 24—26.) argumentirt wird, beruht auf der unerweislichen Voraussetzung, der Brief an die Philipper und der 2. an Timotheus seien in der s. g. ersten Gefangenschaft zu Rom geschrieben.

§. 50.

ζ) Ein Hauptargument gegen die Abfassung des Briefes an die Kolosser nach dem Jahre 60 hat Steiger aufgedeckt a). »In's J. 60—61 unserer Aere fällt die Zer»störung Laodicea's und sogar, wie es heißt, Kolossä's »und Hierapolis durch ein Erdbeben (Tac. ann. XIV, 27.).« Darauf im Briefe nicht die geringste Beziehung b). Paulus erwähnt minder wichtiger Umstände (2. Kor. VIII, 2. Phil. II, 19. IV, 10. 1. Thess. I, 6. Kol. IV, 8.). Mochte auch das reiche Laodicea sich bald wieder heben; »dieses

---

thun. — Auch war Paulus nicht ganz sicher, daſs er nicht alsbald von Rom nach Cäsarea zurückgebracht werden würde (vergl. §. 17.).

a) A. a. O. S. 56.

b) S. 353.

»Ereigniß hatte dagegen dem sinkenden Flore des Städt»chens Kolossä den Todesstoß beigebracht.«

η) Zu zeigen, warum in dem Briefe an die Ephesier keine Grüße bestellt sind, — dafür wird in der dritten Abtheilung (§. 36.) ein passender Platz sich finden. Steiger folgert daraus ein eigenthümliches Argument gegen die Abfassung der fraglichen Briefe in Cäsarea c). — Möge er indeß, ehe die Art, wie er die Auslassung von Grüßen im Briefe an die Ephesier für Rom berechnet (»von 1 : 1 »in 5—6 Jahren wie 4 : 1.«), Geltung erhalten kann, auf dieselbe Weise berechnen, wie es zugeht, daß die sämmtlichen Predigtgehülfen des Apostels die Christen in Kolossä »als persönlich Bekannte betrachten konnten?« — Timotheus war bei der Abfassung des Briefes an die Ephesier noch nicht in Cäsarea d), und Trophimus weder in Cäsarea noch in Rom e). Nachweislich war damals nur Lukas in Cäsarea, und dieser den Gemeinen in Asien nicht persönlich bekannt. Dagegen sei noch an ein früheres Urtheil Steiger's f) erinnert, wonach er die Abfassung der Briefe an die Ephesier und Kolosser in Rom mit einer »Schwie»rigkeit« verbunden, in Cäsarea dagegen »leichter »findet, da ein größerer Zeitraum für ihre Verbreitung, »Petri Bekanntschaft mit denselben u. s. w. bleibt.«

---

c) S. 342 f.

d) Vergl. Abthl. IV. §. 36.

e) Vergl. Abthl. IV. §. 33—35.

f) Der erste Brief Petri. Berlin 1832. S. 24 ff.

Schlusswort.

§. 51.

Keiner der in Untersuchung gestellten Briefe enthält irgend Etwas, das zu der Annahme zwänge, er sei in Rom geschrieben. Vielmehr sind alle auf die Orts- und Zeitverhältnisse bezüglichen Punkte von der Art, daß sie sehr für Cäsarea sprechen. Demnach bleibt das Resultat aus der Untersuchung der Apostelgeschichte nicht nur in voller Geltung stehen; sondern es tritt für beide untersuchte Quellen auch noch eine wechselseitige Verstärkung der Resultate ein, so daß es unmöglich wird, für die Gefangenschaft des Apostels Paulus in Rom (Ap. G. XXVIII.) einen größern Zeitraum, als den von einigen, wenigen Tagen beizubehalten.

Beilage.

Bei Erzählungen, in welchen ihr Referent nach Tagen berichtet, kann es zur Anschaulichkeit beitragen, wenn man sich genau in dieselben nach Monat und Wochentag zurückzusetzen vermag, ja für die Leidenswoche Christi kann dadurch sogar das Jahr ermittelt werden.

Hier soll der Versuch einer solchen Retro-Kalendermacherei geliefert, und vorzugsweise auf Ap. G. XX, 4. — XXIV, 1. angewandt werden.

Die Juden rechnen bekanntlich nach Mondenjahren. Je neunzehn Jahre bilden dabei eine bestimmte Norm als Mondcykel. Denn von neunzehn zu neunzehn Jahren fallen die Neumonde in derselben Ordnung wieder auf denselben Monatstag. Nur wenige Ausnahmen

verursachen die Schalttage. In jedem Mondcykel giebt es zwölf Jahre, jedes zu zwölf, und sieben Jahre, jedes zu dreizehn Monaten. Letztere sind das dritte, sechste, achte, eilfte, vierzehnte, siebenzehnte und neunzehnte Mondenjahr, jedes zu 384 Tagen. Von jenen zwölf Jahren dagegen hat jedes 354 oder 355 Tage. Ein Mondcykel besteht demnach aus 235 Monaten oder (da jeder Monat zu 29 Tagen 12 Stunden 44 $^{2}/_{47}$ Minuten berechnet wurde) aus 6939 Tagen und 18 Stunden. Dies hieß auch eine metonische Periode.

Einen vollkommen in sich abgerundeten Zeitabschnitt bilden nun aber achtundzwanzig mal neunzehn Jahre oder 28 metonische Perioden. Man nennt sie eine große Osterperiode. Nach ihrem Ablaufe kehren die Neumonde nicht nur auf denselben Monats-, sondern auch zugleich auf denselben Wochentag jedoch des julianischen Kalenders zurück.

Im I., V., IX., XIII., XVII., XXI. und XXV. Mondcykel hat das 4., 10. und 15. Jahr 355 Tage.
Im II., VI., X., XIV., XVIII., XXII. und XXVI. Mondcykel hat das 1., 5., 10. und 16. Jahr 355 Tage.
Im III., VII., XI., XV., XIX., XXIII. und XXVII. Mondcykel hat das 2., 7., 12. und 16. Jahr 355 Tage.
Im IV., VIII., XII., XVI., XX., XXIV. und XXVIII. Mondcykel hat das 4., 9., 13. und 18. Jahr 355 Tage.

Die übrigen Jahre bestehen nur aus 354 Tagen.

In jedem dieser Mondenjahre besteht der Monat Nisan (Abiw) aus 30, — Jiar (Ziw) aus 29, — Siwan aus 30, — Tammuz aus 29, — Ab aus 30, — Elul aus 29, — Tischri aus 30, — Marcheschwan aus 29, — Kislow aus 30, — Te-

beth aus 29, — Schebat aus 30, — Adar aus 29 Tagen.

In den Jahren von 355 Tagen wird der Schalttag dem letzten Monate beigegeben, und die Jahre von dreizehn Monaten haben noch einen Monat Veadar zu 30 Tagen.

Bestimmungen aus den Rabbinen machen hier einige Veränderungen als Ausnahmen.

Auf diesen allgemeinen Regeln basirt die anliegende Tabelle I. Der 1. Nisan und der erste Ostertag fallen auf denselben Wochentag. Er ist vom Abende des 14. bis zum Abende des 15. Nisan zu nehmen. In der Tabelle ist indeß der Wochentag des 15. Nisan bezeichnet. Der Wochentag von Pfingsten ist immer der folgende von dem, an welchem der erste Ostertag gefeiert wurde, d. i. fiel Ostern auf einen Donnerstag, so wurde Pfingsten an einem Freitage gefeiert. Vergl. Schneckenburger a. a. O. S. 13. und Tabelle II.

Im Jahre 33 n. Chr. findet sich die von Schneckenburger (Beiträge zur Einleitung in's N. T. Stuttg. 1832. S. 1—15.) bestimmte Leidenswoche.

Die Berechnung der Wochen- und Monatstage nach dem julianischen Kalender bietet keine Schwierigkeit dar. Am 15. März 1827 (julianischer Rechnung), an einem Dienstage, waren zehn große Osterperioden und vierzehn Mondcykeln verflossen, — und es begann der ראשׁ חֹדֶשׁ Nisan des ersten Jahres der funfzehnten metonischen Periode. Versetzt man sich nun von 1827 an drei große Osterperioden, d. i. 3 × 19 × 28 = 1596 Jahre, zurück; so befindet man sich im Jahre 231 nach Chr. Geb., d. i. im ersten Jahre der funfzehnten metonischen Periode der achten großen Osterperiode, wo am 15. März, an einem Diens-

tage, der Neumond des Nisan 3991 gefeiert wurde. »Derselbe Monats- und Wochentag.«

Davon nehme man noch zwölf metonische Perioden, d. i. 12 × 19 = 228 Jahre hinweg; so ersieht man, im dritten Jahre unserer Zeitrechnung, am 15. März (— »derselbe Monatstag« —), sei der 1. Nisan 3763 gefeiert worden. Den Wochentag zu finden, berechne man jene zwölf Perioden zu Tagen und Wochen, d. i. 12 × 6939 Tage und 18 Stunden = 83277 Tage: 7 = 11896 Wochen und 5 Tage. Diese 5 Tage zurückgezählt von jenem Dienstage, führt zum Donnerstage als dem Wochentage, auf welchen der 15. März des Jahres 3 n. Chr. G. fiel.

Diese Probe mag auf jedes Jahr der Tabelle angewandt werden. Wenn man den Schalttag der Juden, und den Schalttag des julianischen Kalenders dabei nicht übersieht, wird man auch bei einem progressiven Fortrechnen Alles in Richtigkeit finden.

Der Grund, aus welchem die Tabelle mit der fünften metonischen Periode beginnt, liegt in der Stundenberechnung.

Paulus feierte das Osterfest des Jahres 59 n. Chr. G. in Philippi (Ap. G. XX, 6.). »*Μετὰ τὰς ἡμέρας τῶν* »*ἀζύμων*« schiffte er nach Alexandria Troas, wo er sieben Tage verweilte. An einem Sonntage, »*ἐν δὲ τῇ μιᾷ* »*τῶν σαββάτων*« (vergl. Boehmer dissert. juris eccl. ad Plin. X. ep. 97. p. 7.), gab Paulus daselbst seine letzte Erbauung. An einem Montage, »*ἐπαύριον*« V. 7., reis'te er ab. Nach diesen Datis ist Tabelle II. entworfen.

Im Voraus ist zu beachten, daß die Juden ihre Tage vom Abende bis zum Abende berechnen. Kam nun Paulus des Abends an einem Orte z. B. am 3. Jzar an, und reis'te nach drei Tagen des Morgens wieder ab; so fiel die Abreise nicht auf den 6., sondern auf den 5. Jzar. Bei unserer Tagesrechnung ist Das anders.

Druck von Friedrich Ernst Huth.

periode m

das erste klus ist das J. 3 nach Chr. Geb.

Jed Periode r vierten metonischen Periode

Jr Rechnung beginnt nach julianischer Rechnung

Mo	d. 1ste Ostertag.	Pfi ste	im J. n. Chr. Geb.	d. 1ste Nisan.	Wochentag.	d. 1ste Ostertag.	Pfingsten.
	März					März	
Jn	28	17/	22	15/III.	Sonntg.	29	18/V.
,	18	7	23	4 »	Donntg.	18	7 »
,	7	26/I	24	21/II.	Montag	6	25/IV.
,	26	15/	25	11/III.	Sonntg.	25	14/V.
,	14	3	26	1 »	Freitag	15	4 »
,	4	23/I	27	18/II.	Dienst.	4	23/IV.
,	23	12/	28	8/III.	Montag	22	11/V.
,	12	1	29	25/II.	Freitag	11	30/IV.
,	30	19	30	16/III.	Donntg.	30	19/V.
,	19	8	31	6 »	Dienst.	20	9 »
,	9	28/I	32	23/II.	Sonnab.	8	27/IV.
,	28	17/V	33	13/III.	Freitag	27	16/V.
,	16	5	34	2 »	Dienst.	16	5 »
,	5	24/I	35	20/II.	Sonntg.	6	25/IV.
,	24	13/V	36	10/III.	Sonnab.	24	13/V.
,	13	2	37	27/II.	Mittw.	13	2 »
,	2	21/I	38	16 »	Sonntg.	2	21/IV.
,	21	10/V	39	7/III.	Sonnab.	21	10/V.
,	10	29/I	40	25/II.	Donntg.	10	29/IV.

In enthalt der Is Mos. XII, 40.), wodurch eine Differenz von

wie in der fi

tafe

n bis zu

XXIV,

Im

Sonnabend

Freitag). Freit 18 ff. τῇ ἐπιούσῃ). . 1. Tag

Sonnabend f. Sonnab . . . . 2 ,

Sonntag g Sonnt . . . . 3 ,

Mittwoch Mont mpel (2. Mos. XIX, 10 f.).

Freitag Verantwortung. . . . 4 ,

Sonntag

Montag n Dienst ff.). . . . . 5 ,

Sonntag Mittw acht (XXIII, 11 ff.). . 6 ,

Montag Donners . . . . 7 ,

Dienstag Freita Cäsarea in einer custodia

Mittwoch . . . . 8 ,

Donnerstag d

s Sonnt läger gehen von Jerusalem

Sonntag , ... 10 ,

s, Monta , 1.). . . . . 11 ,

s

= Dienst 11.) sein erstes Verhör in

Montag

Dienstag

Freitag

Freitag =

coas, am dritten in Milet,

ten in Jerusalem.

Sonnabend

Sonntag

Mittwoch

Donnerstag

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Böttger, Heinrich,

Beiträge zur historisch kritischen Einleitung in die Paulinischen Briefe

Bd.: 2

Göttingen 1837

Exeg. 117 m-1/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10481087-2